



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Bachelor Soziale Arbeit

## **Bachelor-Thesis**

Potentiale und Herausforderungen des Gefängnisabolitionismus

Tag der Abgabe: 27.08.2024

vorgelegt von: Jasmin Westphal

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Jens Weidner

*Zweite Prüferin: Prof. Dr. Susanne Vaudt*

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2 GRUNDLAGEN</b> .....	<b>7</b>
2.1 ERLÄUTERUNG DES FALLBEISPIELS .....	10
2.2 METHODISCHES VORGEHEN UND AKTUELLER FORSCHUNGSSTAND .....	12
2.3 ABOLITIONISMUS.....	14
2.3.1 <i>Alternativen zum Gefängnis</i> .....	16
2.3.2 <i>Unterschiedliche Ansätze und entwickelte Alternativansätze</i> .....	18
2.3.3 <i>Abolitionismus im deutsch-europäischen Kontext</i> .....	20
<b>3 THEORETISCHER RAHMEN</b> .....	<b>22</b>
3.1 KRITISCHE KRIMINOLOGIE .....	22
3.2 DIE GESELLSCHAFTLICHE PRODUKTION VON NORMEN.....	23
3.3 THEORIE ABWEICHENDEN VERHALTENS.....	26
3.4 SELEKTIVE STRAFVERFOLGUNG .....	28
<b>4 GESELLSCHAFTLICHER KONTEXT</b> .....	<b>30</b>
4.1 ENTSTEHUNG UND GRENZEN DER SUPRANATIONALITÄT .....	31
4.2 MIGRATION UND DER SICHERHEITSDISKURS.....	32
4.3 KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSMECHANISMEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	34
4.4 DER „GEFÄHRLICHE ORT“ UND DIE „TASK-FORCE DROGEN“: DIE HAMBURGER HAFENSTRASSE .....	36
<b>5 KRITISCH KRIMINOLOGISCHE EINORDNUNG DER ILLEGALISIERTEN MIGRATION</b> .....	<b>38</b>
5.1 ILLEGALISIERTE MIGRATION ALS ABWEICHENDES VERHALTEN .....	38
5.2 GEFLÜCHTETE* <sup>R</sup> ODER KRIMINELLE* <sup>R</sup> ? ETIKETTIERUNGSPROZESS, INKLUSIV- SYSTEMATISCHE DEVIANZ, UND SELEKTIVE STRAFVERFOLGUNG.....	39
<b>6 DISKUSSION: GEFÄNGNISABOLITIONISMUS: HERAUSFORDERUNGEN UND POTENTIALE</b> .....	<b>40</b>
6.1 HERAUSFORDERUNGEN .....	41
6.2 POTENTIALE .....	43
6.3 WAS WÄRE, WENN...? .....	45
6.4 LIMITATIONEN.....	48
<b>7 SCHLUSSTEIL</b> .....	<b>48</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>51</b>
<b>EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG</b> .....	<b>59</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
AfD	Alternative für Deutschland
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BIPoC	Black Indigenous People of Color
BLM	Black Lives Matter
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CA	Community Accountability
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäische Parlament
EU	Europäische Union
EURODAC	European Dactyloscop
FADO	False and Authentic Documents Online
FLINTA*	Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinäre-, Trans-, Agender-Personen und mehr (=*)
GEAS	Gemeinsamen Europäischen Asylsystem
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GWA	Gemeinwesenarbeit
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
RAF	Roten Armee Fraktion
RJ	Restorative Justice
SIS	Schengen Information System
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TJ	Transformative Justice

# 1 Einleitung

Gefängnisse<sup>1</sup> existieren inzwischen schon so lange, dass sie in der heutigen Zeit als unverzichtbar erscheinen (vgl. Roggenthin 2019, 21). Dabei unterlagen sie schon den verschiedensten Entwicklungen, sei es als römische Privatkerker (vgl. Frede 1933, 537f) oder in Form von Gefangenenlagern. Trotz ihrer vielfältigen und teilweise extremen Wandlungen existieren sie noch bis heute in ihren diversen Variationen fort.

Im Jahr 2023 befanden sich in Europa 1.036.680 Menschen in Gefangenschaft. Davon waren ca. 58.098 Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte in deutschen JVA's<sup>2</sup> zu verorten<sup>3</sup> (vgl. Aebi/Cocco 2024, o.S.). In den Hamburger JVA's existierten im gleichen Jahr ca. 1364 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte<sup>4</sup> (vgl. Statista 2024, o.S.).

Bis heute scheinen Gefängnisse und ihre jeweiligen Funktionen einen unersetzlichen Teil des heutigen Strafrechtssystems auszumachen und das, obwohl sie immer wieder in der Kritik stehen (vgl. exemplarisch Roggenthin 2018; Feest 2020, Loick/Thompson 2022).

Diese kritischen Diskurse münden oft in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Gedanken an die Abschaffung von Gefängnissen, möglichen Alternativentwürfen und der allgemeinen Bedeutung von grundlegenden Themen, wie „Kriminalität, „Gerechtigkeit“ und Strafe. Zum Teil gehen diese oft dem Abolitionismus zugehörigen Wissenschaftler\*innen in neueren Entwicklungen so weit, dass sie nicht nur das Gefängnis an sich abschaffen wollen, sondern gleich eine Forderung von einer „Abschaffung von allem (abolish everything)“ (vgl. Loick/Thompson 2022, 22f.) stellen. Dies würde u.a. eine Abschaffung von einem gesamten Strafrechtssystem bedeuten (vgl. exemplarisch Plack, 1974, Loick/Thompson 2022, 22f.) und auch allen weiteren „als menschenunwürdig erkannter Institutionen [...] in denen der Mensch ein geknechtetes, ein verächtliches ein wertloses Wesen ist.“ (Feest et al. 2020, o.S.)

Diese eben skizzierten (gefängnis-)abolitionistischen Kritiken und Forderungen können als Nachfolge, der historisch weit zurückliegenden und bis heute noch anhaltenden abolitionistischen antirassistischen und somit antikolonialen Kämpfen Schwarzer Menschen gesehen werden. Sie kämpften und kämpfen noch bis heute gegen die Unterdrückung durch die *white supremacy*<sup>5</sup> in Form von Sklaverei und „rassifizierter Überausbeutung“

---

<sup>1</sup> Darunter sind neben den Justizvollzugsanstalten auch andere gefängnisähnliche Institutionen (vgl. Feest et al. 2020, o.S.), wie beispielsweise die Forensik, geschlossene Psychiatrien, Lager und Abschiebegefängnisse zu verstehen.

<sup>2</sup> JVA's – Justizvollzugsanstalten.

<sup>3</sup> Die Zahlen aus Europa und Deutschland beinhaltet im Gegensatz zur Hamburger Gefangenenanzahl auch Menschen, welche in Untersuchungshaft sitzen.

<sup>4</sup> Im geschlossenen und offenen Vollzug.

<sup>5</sup> Dieser Begriff wurde von Charles Mills geprägt (vgl. Dilts 2022, 45) und wird im Folgenden als „*weiße Vorherrschaft*“ oder auch „*weiße Deutungshoheit*“ benannt.

(Loick/Thompson 2022, 7f). Somit wird deutlich zum einen deutlich, wie weit gefasst das Spektrum des (Gefängnis-)Abolitionismus verstanden werden kann und zum Anderen wie weit die Anfänge seine Geschichte zurückliegt.

In der heutigen Zeit wurde der Abolitionismus nicht zuletzt durch die bisher weltweit größte anti-rassistische Bewegung *Black Lives Matter*<sup>6</sup> wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. (vgl. Loick/Thompson 2022, 7). Einer der ausschlaggebenden Gründe stellte im Jahr 2020 der Tod von George Floyd dar. Er wurde von einem Polizeibeamten ermordet, woraufhin weltweite Proteste entstanden. Diese protestierenden Menschen verband bzw. verbindet miteinander, dass sie ebenfalls gegen eine unverhältnismäßig gewaltvollen und rassistischen Behandlung der Polizei und dem dahinterstehenden strafrechtlichen System kämpften oder sich mit eben diesen Menschen solidarisierten (vgl. Bpb 2022a, o.S.).

In diesen eben dargelegten Zusammenhängen wurde im Rahmen antirassistischer, antikolonialer und macht- und herrschaftskritischen Diskursen immer mehr der strukturelle Charakter von rassistischer Polizeigewalt und dem dahinterstehenden strafrechtlichen Systems erkannt (vgl. Singh 2022, 155-161, übersetzt von Daniel Loick).

In Deutschland wird dieser soeben angerissene und als abolitionistisch anzusehende Diskurs u.a. mit dem Fokus auf die ebenfalls rassistische und ungleiche strafrechtliche Verfolgung, insbesondere von migrantisierten Menschen, erweitert (vgl. Schipkowski 2023, o.S.).

So ereignete sich im Jahr 2019 ein vermeintlich ähnliches Fallbeispiel, als Pendant zu dem von George Floyd. Diese „deutsche Version“ scheint sich gut als Exemplar für die Herausforderungen, mit denen sich viele illegalisierte Menschen in Europa bzw. in Deutschland konfrontiert sehen, zu eignen. Es wird in der vorliegenden Arbeit als Fallbeispiel dienen. Es handelt von einem Mann namens Yaya Jabbi, welcher im Alter von 26 Jahren, nach seiner Festnahme aus in einem Hamburger Gefängnis verstarb. Aus der Perspektive vieler verschiedener Parteien wird seither vermutet, dass es sich ebenfalls um rassistische Vorfälle im Zusammenhang mit der Polizei und der deutschen Strafjustiz handelt, denn es gab laut näherem Umfeld keinerlei Indizien für seinen angeblichen Suizid (vgl. Remember Yaya Jabbi 2023, o.S.).

Gegensätzlich zu diesen dem Strafrecht und dazugehörigen Gefängnissen und gefängnisähnlichen Institutionen (vgl. Feest et al. 2020, o.S.) kritisch gegenüberstehenden Diskursen, beschließt die EU<sup>7</sup> am 06.Juni 2023, mithilfe des reformierten Gemeinsamen

---

<sup>6</sup> Black Lives Matter ist eine abolitionistisch orientierte Stiftung bzw. Bewegung gegen rassistische Polizeigewalt, welche mit Fundraising, Gemeindearbeit und politischen Aktionen für ein Empowerment von Schwarzen Menschen einsteht (vgl. Black Lives Matter Global Network Foundation 2024).

<sup>7</sup> Europäische Union (EU).

Europäischen Asylsystems<sup>8</sup>, den Bau neuer gefängnisähnlicher Auffanglager für flüchtende Menschen. Somit wird festgelegt, dass es weiterhin legitim ist Menschen, weil sie sich auf den Weg nach Europa machen bzw. es schon nach Europa geschafft haben, zu bestrafen und festzuhalten. Sie werden kriminalisiert und illegalisiert und können somit aus einer Vielzahl an Gründen ebenfalls als Gegenstand abolitionistischer Forderungen gesehen werden.

Eine sehr aktuelle öffentliche Debatte in Deutschland verlangt erst kürzlich aufgrund des „Terroranschläge“ vom 23.08.2024 in Solingen nach einer weiteren Verschärfung der Migrationspolitik, damit auch strengeren Grenzkontrollen, ein allgemein härteres Vorgehen gegen illegale Migration, „konsequente Abschiebungen, Aufenthaltsverbote, Passentzug und Abschiebehaft“ (Tagesschau 2024, o.S.). Abermals wird durch die soeben ausgeführte Sachlage verdeutlicht, wie wichtig es ist, sich mit dem Thema Migration und der dazugehörigen Politik zu befassen.

Anschließend an diese thematische und diskursive Herleitung der aktuellen Relevanz und Aktualität des Themas „Potentiale und Herausforderungen des Gefängnisabolitionismus“ insbesondere in Bezug auf kriminalisierte Migration, kristallisieren sich somit folgende Fragestellungen heraus:

*Wo könnten die Herausforderungen und Potentiale einer Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von illegalisierter Migration als gefängnisabolitionistisches Vorhaben liegen?*

Dafür wird sich in einem vorrangegangenen Schritt eine weitere, im Folgenden formulierte Frage gestellt: *Welche politischen, sozialen und rechtlichen Dimensionen müssten für die Beantwortung dieser Frage betrachtet werden?*

Nach der Beantwortung dieser beiden Fragestellungen werden die Ergebnisse mithilfe einer weiteren und somit letzten Forschungsfrage auf das eben angedeutete Fallbeispiel aus Hamburg angewendet: *Wie würde ein Szenario aussehen, bei dem die strafrechtliche Verfolgung von migrantisch gelesenen Menschen an der Hamburger Hafestraße abgeschafft werden würde?*

Prinzipiell wurde das Thema der Potentiale und Herausforderung des Gefängnisabolitionismus v.a. im Bezug Devianz, Etikettierungsprozessen und Kriminalisierung bereits breit erforscht und diskutiert, genauso wie eine hohe Anzahl an Alternativen erträumt wurden. So haben viele der in dieser Arbeit genannten Autor\*innen 2020 mit über 100 weiteren Menschen das „Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen“ unterzeichnet (vgl. Feest et al. 2020, o.S.). Der Gefängnisabolitionismus kann in den Kontext der radikalen bzw.

---

<sup>8</sup> abgekürzt als „GEAS“.

kritischen Kriminologie bzw. Kriminalpolitik eingeordnet werden (vgl. Scheerer 2018, 167f, Feest 2023, 21).

Um die vorliegenden Fragestellungen zu beantworten, wurde sich für die Methodik der Theorie- und Literaturarbeit bzw. Sekundärforschung entschieden. Dabei gab es verschiedene Kriterien bei der Auswahl für die benutzen Texte und Quellen, welche im Hauptteil näher beleuchtet werden.

Die Arbeitshypothese dieser Ausarbeitung ist die Annahme, dass rassistische Polizeigewalt und *racial profiling*, welche vor allem migrantisierte Menschen erleben, das Resultat einer selektiven Strafverfolgung sei.

In einer stark globalisierten Welt und hinsichtlich der engen Kooperation der EU-Mitgliedsstaaten, scheint es notwendig zu sein, das lokale Vorgehen der Strafverfolgung in einen supranationalen Kontext einzuordnen. Deshalb erfordert die Auseinandersetzung mit diesem Thema vorerst einen Abriss und die Analyse der rechtlichen, sozialen und politischen Dimensionen auf lokaler, sowie supranationaler Ebene, um zu verdeutlichen wie sich diese wiederum auf den strafrechtlichen Umgang mit migrantisierten Menschen, wie Yaya Jabbi, auswirken. Vorerst wird das bereits dargelegte Exempel von Yaya Jabbi näher erklärt, um somit ein Fallbeispiel zur Hand zu haben, auf welches die ausgeführten Theorien und Ansätze bezogen werden können.

Aufgrund dieser soeben ausgeführten Arbeitshypothese kann die weitere folgende inhaltliche Reihenfolge abgeleitet werden:

In der abolitionistischen Theoriebildung und Praxis lassen sich für die Analyse des Fallbeispiels notwendige Konzepte finden, denen ein gesellschaftstheoretischer Ansatz gemein ist. Dabei erfolgt eine Abkehr von pathologisierenden Erklärungsansätzen für „Kriminalität“ hin zur Inaugenscheinnahme gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen eben diese Ansätze zu gedeihen scheinen.

In der gefängnisabolitionistischen Auseinandersetzung geht es, wie anhand des anfänglich genanntem Beispiel zu erahnen, demzufolge auch um Diskriminierungsformen, wie Rassismus oder Kolonialismus und ihren Einfluss auf die Praxis des staatlichen Strafens. Im ersten Kapitel dieser Ausarbeitung wird der Gefängnisabolitionismus zunächst als Spektrum historisch und konzeptuell aufbereitet und einen Einblick in die Diversität seiner Auslegung, sowie dem deutschen Kontext gegeben. Anschließend wird sich der Frage des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach der Bestrafung von *abweichendem Verhalten* aus kritisch-kriminologischer Perspektive gewidmet. In diesem Kapitel wird zudem der

gesellschaftstheoretische Rahmen der kritischen Kriminologie skizziert und daraufhin auf die Theorie der *selektiven Strafverfolgung* eingegangen. Im vierten Kapitel erfolgt eine Skizzierung einiger für diese Ausarbeitung relevanter Schritte der europäischen Migrationspolitik, sowie nähere Erläuterungen der rechtlichen Lage um die Hamburger Hafenstraße<sup>9</sup> als „gefährlicher Ort“. Im nächsten Kapitel wird schließlich das dargestellte Fallbeispiel kritisch-kriminologisch eingeordnet und analysiert, um folgend die Herausforderungen und Potentiale des Gefängnisabolitionismus zu diskutieren. Weit gefasste Beobachtungen werden nach einem Diskussionsteil inklusive der Auslegung der Grenzen der vorliegenden Arbeit schließlich auf das Fallbeispiel zugeschnitten und es erfolgt ein Gedankenspiel der lokalen Implikationen einer Abolition der strafrechtlichen Verfolgung von Migration. Im Schlussteil werden schließlich die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

## 2 Grundlagen

In diesem Kapitel werden wichtige Grundlagen und Begriffsdefinitionen der vorliegenden Arbeit ausgeführt.

### *Kolonialität der Macht und Rassismus*

Anlehnend an den Wissenschaftler W.E.B. Du Bois<sup>10</sup> ist für diese Ausarbeitung, bei der es im besonderen Maße um die strafrechtliche Verfolgung von migrantisch gelesenen Menschen geht, ein kolonialhistorischer Exkurs bedeutend:

Mit dem europäischen Kolonialismus ab 1492 wurde eine globale Machtasymmetrie etabliert, welche historisch durch die „Rassentheorie“ gerechtfertigt wurde (vgl. Boutang 2007, 175; Quijano 2000, 202). Diese globale Herrschaftsdynamik theoretisierend, führen dekoloniale Wissenschaftler\*innen, wie Anibal Quijano, das Konzept der „Kolonialität der Macht“ ein: Nach Quijano funktioniert(e) die „Rassentheorie“ als eine Rechtfertigung für die „zivilisatorischen“ Missionen der Kolonialmächte mit dem Vorwand, dass die Menschen der kolonialisierten Gebiete als naturnähere „Rasse“ zu dominieren seien (vgl. Quijano 2000, 202). „Rasse“ als solche, wird somit als soziale Konstruktion und politisches Herrschaftsinstrument verstanden, welches als Legitimierung dient, Menschen auszubeuten und zu unterdrücken und als der Kolonialgeschichte stammt. Die dazugehörige Diskriminierungsform nennt sich

---

<sup>9</sup> In dieser Straße wurde Yaya Jabbi festgenommen.

<sup>10</sup> Du Bois führt in seinem Werk *Black Reconstruction* abolitionistische Überlegungen und Handlungsansätze mit dem Konzept des „rassischen Kapitalismus“ (Davis 2023 49 f.) zusammen und konstatiert dabei, dass die Abschaffung der Sklaverei immer auch ein Angriff auf die früh-kapitalistische Gesellschaft war. Weshalb es auch heutzutage einer kontextualen Betrachtung abolitionistischer Bewegungen bedarf, um das Strafjustizsystem gänzlich abschaffen zu können (vgl. ebd., 49ff).



Rassismus.

Mithilfe von Rassismen wird bestimmten Gruppen von einer anderen „mächtigeren“ Gruppe eine gleichwertige Partizipation an der Gesellschaft verwehrt. Dies geschieht auf der Basis oberflächlicher Kriterien, wie z.B. ihrer augenscheinlichen Herkunft, der „Hautfarbe“, etc.. Aufgrund dieser zufällig ausgewählten Merkmale, werden „die Anderen“ nun mit negativen Merkmalen, wie z.B. einem hohen Aggressivitätslevel, Bildungsmangel und mindere „Intelligenz“ in Verbindung gebracht. „Die Anderen“ werden als einheitliche Masse und somit nicht mehr als Individuen gesehen, während die eigene Gruppe weiterhin als divers angesehen wird (vgl. Rommelspacher, 2011, 25 f.). Folglich wurde ein „Wir“ von der Mehrheitsgesellschaft geschaffen, welches nun der diskriminierten Konstruktion „der Anderen“ gegenübersteht. Diese Dynamik wird als *othering* bezeichnet (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes o.J., o.S.). Mecheril argumentiert daran anknüpfend, dass dies besonders in der imaginären Konstruktion einer Nationalität eine Strategie der kollektiven Definition darstellt. (vgl. Mecheril 2007, 6).

#### *Migrantisierte\*r, Geflüchtete\*r und „Flüchtling“*

Um diese Asymmetrie zu verdeutlichen, wurde sich entschieden, im Rahmen dieser Ausarbeitung die Begriffe „migrantisiert“ und „illegalisiert“ sowie „Geflüchtete\*r“ bzw. „Migrantisierte\*r“ zu verwenden. Sie sollen den aktiven Charakter der Zuschreibung dieser eben ausgeführten Attribute und Herrschaftsdynamiken verdeutlichen. Es wird also die Tatsache hervorgehoben, dass vorherrschende Normen den Status dieser Personen definieren und dass es sich ferner auch an dieser Stelle um soziale Konstruktionen handelt und nicht um persönliche Eigenschaften. Die Begriffe „Geflüchtete\*r“, und „Migrantisierte\*r“ werden im Folgenden als Synonym bezeichnet, haben rechtlich gesehen jedoch unterschiedliche Ausgangslagen. Beispielsweise sind Migrat\*innen von dem internationalen „Flüchtlingsschutzsystem“ ausgeschlossen. Von dem Begriff „Flüchtling“ wird sich in dieser Arbeit aus einer Vielzahl von Gründen distanziert. Dennoch ist dieser Begriff wichtig, da er beispielsweise in der Genfer „Flüchtlingskonvention“<sup>11</sup> definiert wird. Dort wird beschrieben, wer ein „Flüchtling“ ist und was dieser für Rechte hat (vgl. Kothen 2016, 24).

#### *„Schwarz“ und „weiß“*

„Schwarz“ wird hier und in der gesamten Arbeit großgeschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um ein biologisches Merkmal, sondern ein politisches und soziales Konstrukt handelt. Zudem wird so verdeutlicht, dass es sich um eine politische, empowernde Selbst-

---

<sup>11</sup> Mehr zur Genfer „Flüchtlingskonvention und der Definition vom Begriff „Flüchtling“ im Kapitel 3.2.

bezeichnung von Rassismus und Diskriminierung betroffenen Menschen handelt (vgl. Neue Deutsche Medienmacher\*innen 2024, o.S.). Das Wort *weiß* wird kursivgesetzt, um folgendes zu verdeutlichen, dass es sich ebenfalls um ein Konstrukt handelt, jedoch um keine politische oder empowernde Selbstbezeichnung (vgl. Eggers/Kilomba/Piesche/Arndt 2023, 13).

### *Globaler Norden und Globaler Süden*

Rassismus existiert auf zwischenmenschlicher Ebene im Alltag und strukturell in der Institutionalisierung der *weißen Vorherrschaft und Deutungshoheit* und steht in direktem Zusammenhang mit der anfangs erwähnten globalen Machtasymmetrie. Um dieser Sichtbarkeit zu geben, wird heutzutage zwischen dem „Globalen Norden“<sup>12</sup> und dem „Globalen Süden“<sup>13</sup> unterschieden.<sup>14</sup> Dessen Differenzen basieren beispielsweise auf der jeweiligen Wirkmacht dieser Staaten und auf ihren gesellschaftlichen Wohlstand. Entgegengesetzt der linearen Idee des Begriffes „Entwicklungsland“, versinnbildlichen diese Bezeichnungen die Kontinuität eines kolonialen Ausbeutungsverhältnisses, welches es den europäischen Kolonialmächten beispielsweise erleichterte, sozialstaatliche Strukturen zu etablieren (vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung o.J., o.S.).

### *Kriminalität*

„Kriminalität“ wird in der vorliegenden Arbeit apostrophiert, da sie und ihre jeweiligen Sanktionierungsformen in der vorliegenden Arbeit als flexibles, d.h. veränderbares soziales und gesellschaftliches Konstrukt verstanden werden, welche von seinen jeweiligen gesellschaftlichen oder auch politischen Umständen definiert wird (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 270f.). Zudem können diese als Teil von Sozialer Kontrolle gesehen werden (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 262-265). Aufgrund des begrenzten Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff jedoch nicht weiter vertieft. Weiterführende Literatur hierzu wäre z.B. Hess, H./Scheerer, S. (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. KrimJ 29 Jg. H. 2, 83-155.

Bevor weitere wichtige Theorien und Begriffe, wie die „Selektive Strafverfolgung“, „abweichendes Verhalten“, „Devianz“ und „Abolitionismus“ ausgeführt werde, erscheint es als wichtig vorerst das Fallbeispiel dazulegen, auf das diese dann bezogen werden können.

---

<sup>12</sup> Dazu gehört bspw. Deutschland und die USA.

<sup>13</sup> z.B. Ghana und weitere west-afrikanische Länder.

<sup>14</sup> Der Beginn des Wortes „Global“ mit einem Großbuchstaben unterscheidet diese Begriffe als Konzept von rein geografischen Bezeichnung.

## 2.1 Erläuterung des Fallbeispiels

Folgend wird das eingangs erwähnte Fallbeispiel von Yaya Jabbi erläutert. Hierfür wird aus einer mangelnder Lage von wissenschaftlicher Literatur und Quellen nahezu ausschließlich aus Zeitungsartikeln, Stellungnahmen und Informationen aus dem Internet, d.h. z.B. den Websites verschiedener Initiativen und Vereinen, welche sich mit dem Thema befasst haben, zitiert. Diese Quellen werden dem Anspruch einer wissenschaftlichen Arbeit nicht gerecht, eignen sich aber trotzdem als bloßes Darlegen eines Beispiels, welches auch durch viele andere, ähnlich ablaufende Vorfälle, ersetzt werden könnte<sup>15</sup>. Der Autor\*in dieser Arbeit hat sich trotz der mangelnden Lage an wissenschaftlicher Quellen zur Darlegung des Exempels trotzdem bewusst für das Nutzen dieses explizierten Fallbeispiels entschieden, da vorausgehend<sup>16</sup> bereits dargelegt wurde, wie wichtig es ist, sich mit dem Thema der rassistischen Polizeikontrollen bzw. -behandlung, sog. *racial profiling* und dem höhergesetzten, dahinterliegendem Thema der Kriminalisierung, Illegalisierung und der darauf basierenden Bestrafung von Migration auseinanderzusetzen. Das folgende Fallbeispiel steht somit u.a. auch „stellvertretend für die Geschichte vieler junger Schwarzer Männer, die in St. Pauli versuchen, Fuß zu fassen und dabei von der Mehrheitsgesellschaft zurückgewiesen werden“ (ReMapping Memories 2024, o.S.):

„Yaya Jabbi wurde 1989 geboren und wuchs in Gambia, Westafrika, auf. Er lebte mit seiner Familie und ging zur Schule. Nach der Schule half er auf den Feldern der Familie. Die ganze Familie und alle Nachbar\*innen mochten ihn, denn er hat immer Freude, Glück und Liebenswürdigkeit geteilt. [...] Im Oktober 2013 überquerte er erfolgreich das Mittelmeer, um dem Krieg zu entkommen und ein besseres Leben zu finden. [...] Als sein Bruder nach Deutschland ging, folgte Yaya ihm nach ein paar Tagen. [...] Yaya versuchte, Arbeit zu finden und sich in Sachsen-Anhalt niederzulassen, aber er bekam keine Arbeitserlaubnis. Weil sie keine Möglichkeit sahen, in Sachsen-Anhalt ein Leben aufzubauen, kamen die Brüder nach Hamburg. Yaya kam im November 2014 an. [...] (Hamburg Global 2020, o.S.)

Im Stadtviertel rund um das K15<sup>17</sup> fand am 14. Januar 2019 eine länger geplante Razzia statt (vgl. Fengler 2019). Der Ort, in dem diese stattfand, gilt seit 2001 als „Gefahrengebiet“. Seit 2015 operiert an diesen Orten die „Task-Force Drogen“ mit erweiterten polizeilichen Handlungsspielräumen (vgl. Tsiano 2018, 48ff). Das Vorgehen der Polizei in diesen „Gefahrengebieten“ wurde vom Hamburger Oberverwaltungsgericht zwar bereits als verfassungswidrig erklärt, jedoch wurde diese Entscheidung bezüglich ihrer drohenden Konsequenzen umgangen, indem es darauffolgend als „Gefahrenort“<sup>18</sup> bzw. „gefährlicher Ort“

---

<sup>15</sup> Beispielsweise durch Fallbeispiele, wie die von Laya Condé, Achidi John, Oury Jalloh und anderen Schwarzen Menschen, welche ebenfalls in Polizeigewahrsam starben (vgl. Josellewitsch 2021, o.S.).

<sup>16</sup> Während der in der Einleitung ausgeführten Darlegung der Relevanz und Aktualität des Themas.

<sup>17</sup> die sog. „Davidswache“ in dem Hamburger Stadtteil St. Pauli.

<sup>18</sup> Mehr dazu im Kapitel 3.4: „Selektive Strafverfolgung“.

umdeklariert wurde (vgl. Tsianos 2018,48f; Belina/Werheim 2011). Die soeben beschriebene Razzia war demzufolge eingebettet in die Operationen der „Task-Force Drogen“ des Polizeikommissariats 15. Vorgegangen wurde gegen „Drogendealende“, vermeintlich westafrikanischer bzw. gambianischer Herkunft. Es existierte demzufolge bereits zuvor die Vermutung dort mehrere unregistrierte migrantisch-gelesene Menschen festnehmen und identifizieren zu können. Im Rahmen dieser intensivierten Strafverfolgung von „Drogendealenden“ wurde neben 19 weiteren Personen, auch der bereits erwähnte, migrantisierte Mann Yaya Jabbi (26) festgenommen (vgl. Fengler 2019). Der Ort seiner Festnahme war der „Hamburger Berg“, ebenfalls auf St. Pauli, insofern ebenfalls im Viertel rund um das K15, in welchem wie bereits erwähnt, operiert wurde. Er wurde beschuldigt 1,65 Gramm Cannabis mit sich zu führen (vgl. Hamburg Global 2020, o.S.).

Yaya Jabbi wurde daraufhin in Gewahrsam genommen und im Rahmen einer Untersuchungshaft in die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand gebracht und das obwohl es nach § 29 Abs. 5 BtMG heißt, dass von einer Bestrafung abgesehen werden könne, wenn diese geringe Mengen nur zum Eigenbedarf bestimmt seien.<sup>19</sup> Es wurden Vermutungen in den Raum gestellt, dass Yaya Jabbi diese als sehr hart wahrgenommene Behandlung der Polizei nur erfahren musste, da er als Migrant bzw. „Flüchtling“ gesehen wurde und somit eine rassistischen Behandlung der Polizei erlebte. Migrantisierten bzw. Schwarzen Menschen würde schneller der Handel mit Drogen unterstellt werden und daher auch eine stärkere Bestrafung drohen, so ein Vertreter der „Initiative Balduintreppe“ in einem Interview mit der Zeitung TAZ (vgl. Gütschow 2018, o.S.).

Am 19. Februar desselben Jahres, einen Monat nach seiner Festnahme und nur wenige Tage vor seiner geplanten Entlassung, verstirbt Yaya Jabbi aus unbekanntem Gründen. Die Justizbehörden gehen von Suizid aus, doch laut des nahen Umfelds Yaya Jabbi gibt es dafür keinerlei Anhaltspunkte (vgl. Hamburg Global 2020, o.S.).<sup>20</sup>

Insbesondere seit dem Tod von Yaya Jabbi arbeiten auf St. Pauli ansässige Kollektive, wie die *GWA St. Pauli e.V.* oder *Copwatch Hamburg* zu seinem und anderen ähnlichen Fällen, welche ebenfalls in Verbindung mit rassistischer Polizeigewalt gebracht werden (vgl. GWA St. Pauli

---

<sup>19</sup> Seit dem 1. April 2024 ist nach Inkrafttreten des neuen Cannabisgesetz bis zu 25 Gramm erlaubt (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2024).

<sup>20</sup> Dies wird zusätzlich bekräftigt durch die Aussagen in dem zum Anfang des Kapitels zitiertem Text, welcher kurzzeitig auf der auf St. Pauli stehenden Gedenkplakette zu lesen war.

e.V. 2024, o.S.; Copwatch Hamburg o.J., o.S.). Auch die Partei Die LINKE positioniert sich kritisch und wirft den Vollstreckungsbeamt\*innen *racial profiling* vor:

*"Die erhebliche Polizeipräsenz führt zu einer permanenten Überwachung der Anwohner:innen in den betroffenen Vierteln. Schwarze Menschen und People of Color werden überproportional häufig kontrolliert. Die Task Force ist damit einer der Hauptakteur[\*innen] beim racial profiling."* (DIE LINKE 2021, Kursivsetzung im Original)

Yayas Geschichte scheint ein Abbild der Herausforderungen zu sein, mit denen sich viele migrantisierte Menschen in Europa konfrontiert sehen. Sie migrieren nach Deutschland auf der Suche nach einem sicheren Leben und stehen dann einem System gegenüber, welches sie kriminalisiert und als BIPoC's bzw. in diesem Fall migrantisch gelesene Menschen besonders „ins Visier nimmt“. Im Folgenden wird nun das methodische Vorgehen und der aktuelle Forschungsstand dargelegt.

## 2.2 Methodisches Vorgehen und aktueller Forschungsstand

Die methodische Vorgehensweise dieser Ausarbeitung liegt, wie bereits erwähnt, in der Annahme, dass es für die lokale Betrachtung der selektiven Strafverfolgung migrantisierter Menschen in der Hamburger Hafenstraße notwendig ist, auch die nicht-lokalen, d.h. internationalen bzw. supranationalen Regularien der Europäischen Migrationspolitik darzulegen. Zudem ist für die Beantwortung der Fragestellung relevant, sich das von der EU verwendete Framing und die darin eingebetteten gesellschaftlichen Narrative anzuschauen, da diese auch in Hamburg von Relevanz scheinen.

Für die Themenaufbereitung des Abolitionismus bildet das 2022 von Rehzi Malzahn herausgegebene Buch „Strafe und Gefängnis“ ein Schlüsselwerk. Den empirischen und theoretischen Unterbau dafür stützen die Auseinandersetzungen und Theorien von Angela Davis und William Edward Burghardt Du Bois. Ihnen ist zum einen eine klare Verknüpfung von Herrschaftsverhältnissen mit dem Strafvollzug als Aufrechterhaltung kolonialer Ausbeutungsverhältnisse gemein. Zum Anderen verbindet beide Wissenschaftler\*innen eine intersektionale Perspektive auf Abolition, welche diese von der *weißen Deutungshoheit*<sup>21</sup> löst.

Es wird zudem eine Erläuterung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen unter Einbezug der Gesellschaftstheorie nach Durkheim und der Skizzierung einer „Kolonialität der Macht“ nach Anibal Quijano dargelegt. (2000) Daran anknüpfend werden die Werke der Kriminologin und

---

<sup>21</sup> Vgl.: Kapitel 1.3.

Soziologin Gerlinda Smaus (1986) mit einbezogen.

Für die Erarbeitung des theoretischen Rahmens, also einzelnen Erklärungsansätzen der kritischen Kriminologie, dienen die beiden Schlüsselwerke von Siegfried Lamnek und Susanne Vogl (2017) und Christina Schlepper und Jan Wehrheim (2017).

Es erfolgt zusätzlich eine Darstellung einiger wichtiger Schritte der europäischen Migrationspolitik. Hier wird nochmals verdeutlicht, dass mehreren Autor\*innen zufolge (vgl. Daniel Thym 2011; Moulier Boutang 2007) ein ideologischer Trend Europas verzeichnet werden kann, der mit den meisten Schritten zur Verhärtung der Kontroll- und Überwachungsmechanismen kongruent geht.

Für einen holistischeren Zugang zum Abolitionismus wird im Kapitel 3.3 mit der aus der kritischen Kriminologie entstandenen *Theorie abweichenden Verhaltens* das herkömmliche Verständnis von Devianz um eine gesellschaftstheoretische Perspektive erweitert. Für eine nähere Beleuchtung des Vorgangs der Kriminalisierung wird der *labeling approach* nach Frank Tannenbaum skizziert und im deutschen Strafrechtssystem verortet.

Für die Betrachtung des Abolitionismus in Deutschland dienen neben dem eingangs erwähnten Werk von Rezi Malzahn auch die Veröffentlichungen von dem Jurist und Soziologen Sebastian Scheerer und Johannes Feest eine entscheidende Rolle. Zudem wurden seit der Veröffentlichung und Übersetzung englischer Texte ins Deutsche 2022 von Vanessa E. Thompson und Daniel Loick in ihrem Werk „Abolitionismus. Ein Reader“ der Zugang zum Abolitionismus auch einer deutschsprachigen Öffentlichkeit erleichtert.

Für einen Zugang zum Thema „Gefahrengebiet“ wird ein Sammelwerk zum Thema Rassismus und Polizei herangezogen, welches im Jahre 2022 von Daniela Hunold und Tobias Singelstein herausgegeben wurde: *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Dieses bietet einen interdisziplinären Blick auf die Antidiskriminierungspolitik der EU und ihr supranationales Justizsystem.

Andere wichtige Erkenntnisse aus der Empirie über rassistische Kriminalisierungsprozesse in Bezug auf „Raum“ liefert der Artikel über die Hamburger Hafenstraße als „Gefahrengebiet“ in dem von Bernd Belina und Jan Wehrheim herausgegebenen Artikel *„Gefahrengebiete“: durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen* in welchem die unterschiedlichen Kriminolog\*innen die Wechselwirkung zwischen Kriminalisierung und Raum in Bezug auf *abweichendes Verhalten* setzen. Sie pointieren explizit, dass durch selektive Polizeiarbeit in sogenannten „Gefahrengebieten“ ein Zusammenhang zwischen intensiviert repressivem polizeilichem Vorgehen und „Hautfarbe“ hergestellt werden könne: So wird „die soziale Produktion des Raums [...] auf der Ebene der Institutionen städtischer Polizeiarbeit vor

allem in Bezug auf den Umgang mit sozial Unterprivilegierten und insbesondere mit sichtbaren Randgruppen relevant.“ (Belina/Wehrheim 2011, 211ff.)

Für die weitere Bearbeitung des Fallbeispiels der Hafensstraße dienen unterschiedliche Artikel und Homepages der Initiativen, die sich vor allem seit 2016 diesem Themen annehmen, wie etwa die *GWA St. Pauli e.V.*, *Copwatch Hamburg* oder das *Institut Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit e.V.*<sup>22</sup>. Tatsächlich führte die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kooperation mit der GWA St. Pauli e.V. in den Jahren 2021 bis 2023 bereits eine Studie zum Thema *racial profiling* durch und interviewte dafür Nachbar\*innen und genannte Kollektive. Die Teilergebnisse dessen wurden auf der Internetseite der GWA St. Pauli e.V. veröffentlicht (GWA St. Pauli e.V. o.J., o.S.). Sie werden nur rudimentär in diese Ausarbeitung einfließen, da sie erst zum Ende der Fertigstellung gefunden wurden.

Auch der abolitionistisch geprägte Begriff des „Polizierens“ (Davis et al. 2023, 36), der weit mehr als nur die Polizeiarbeit, nämlich auch die gesellschaftlichen Voraussetzungen dessen beinhaltet, wird in der vorliegenden Arbeit nicht näher erläutert, da es den vorgegebenen Rahmen sprengen würde.

## 2.3 Abolitionismus

Der Begriff Abolitionismus leitet sich aus dem lateinischen „abolitio“ ab und bedeutet wörtlich übersetzt Abschaffung bzw. Aufhebung. Gleichzeitig stellt das Wort ein Anglizismus und Lehnwort aus dem Englischen dar (vgl. Scheerer 1998, 288f). Der deutsche Soziologe und Kriminologe Sebastian Scheerer fasst die Definition und Inhalt des Abolitionismus folgendermaßen zusammen:

„Das Wort Abolitionismus bezeichnet Lehren und Bestrebungen zur Aufhebung rechtlich institutionalisierter Zwangsverhältnisse und Sanktionsformen. Im 19. Jh. war es vor allem im anglo-amerikanischen Raum zunächst mit dem Kampf gegen die Sklaverei, dann auch mit dem gegen die Reglementierung der Prostitution verbunden. Als Abolitionisten bezeichneten sich dort aber auch damals schon die Anhänger einer Abschaffung der Todesstrafe. Heutzutage bezeichnet das Wort Abolitionismus auch eine im engeren Sinne kriminalpolitische Strömung, die auf die Abschaffung der Gefängnisse und des Strafrechtssystems sowie eine Neudefinition der bisher als Kriminalität bezeichneten Phänomene und auf einen völlig anderen, weniger Leid verursachenden Umgang mit diesen Situationen abzielt.“ (Scheerer 1998, 287f.)

An diesem Ausschnitt lässt sich erkennen, dass die abolitionistische Theorie und Praxis einen langen Werdegang hinter sich hat und schon von unterschiedlichsten Perspektiven geformt

---

<sup>22</sup> Diese Seiten bieten ein großes Kontingent an Informationen, wurden jedoch erst gegen Ende der Fertigstellung der Arbeit gefunden und daher nur sehr partiell in die Arbeit integriert.

wurde. Als soziale Bewegung begann der Abolitionismus zunächst mit den Kämpfen gegen die Versklavung im Kontext der transatlantischen Kolonialisierung im 18. Jahrhundert (vgl. Loick/Thompson 2022, 25ff.) und somit den beiden Herausgebenden des Abolitionismus-Reader<sup>23</sup> von 2022 schon etwas früher als es Scheerer angibt. Zwar wurde die Sklaverei widerständig als Errungenschaft der ersten Abolition (vgl. Malzahn 2022, 166) übernommen, dennoch bleiben die von Abolitionist\*innen kritisierten Herrschafts- und Machtverhältnisse bestehen.

Abolitionistische Kritik liegt in den staatlichen Marginalisierungstechniken, repressiven Rechtssystemen und der staatlichen Kontrolle über seine Bevölkerung in einem kapitalistischen System (vgl. Davis 2023, 48). Abolitionistische Forderungen (in diesem Sinne) wenden sich also indirekt auch immer gegen den kapitalistischen Staat als Organisationsform, dessen Existenz auf der heutigen Rechts- und Besitzlogik fußt (vgl. Lowe 2023, 372).

Heutzutage wird sich dementsprechend insbesondere mit der Frage nach sozialer Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Praxis des Strafens auseinandergesetzt (vgl. Lambie 2022, 289). Dies passiert vor allem auch im Gefängnisabolitionismus, welcher als Teilbereich des Abolitionismus verstanden werden kann. Das Spektrum des Gefängnisabolitionismus ist dabei ebenso vielfältig, wie die an der theoretischen Ausdifferenzierung Beteiligten.

„Generell läßt sich sagen, daß gegenwärtig unter Abolitionismus eine kriminalsoziologische und kriminalpolitische Richtung verstanden wird, die sich entweder die Abschaffung der Gefängnisse oder umfassender die Abschaffung des Strafrechts zum Ziele setzt.“ (Smaus 1986, 26)

### *Gefängnisabolitionismus*

Anlehnend an dem zuletzt genannten Zitat von Gerlinda Smaus und dem vorher beschriebenen Kampf der ersten Abolition, scheint die Grundlage des kontemporären Gefängnisabolitionismus die Idee, dass repressive und unterdrückende Institutionen abzuschaffen seien und durch menschenwürdige Alternativen zu ersetzen seien (vgl. Feest et al 2020, o.S.). Hier geschieht also eine klare Abgrenzung zu reformistischen Ansätzen<sup>24</sup> (vgl. Scheerer 2018, 168).

Die Kritik des Gefängnisabolitionismus schließt viele Aspekte des Strafrechts ein, von der Inhaftierung über die Forensik, aber auch „karzerale“ (Davis et al. 2023, 37,42<sup>25</sup>)

---

<sup>23</sup> Daniel Loick und Vanessa Thompson.

<sup>24</sup> Gleichzeitig sei anzumerken, dass Abolitionismus in seiner Bedeutung vielfältig ausgelegt und von unterschiedlichen Bewegungen (bspw. von Sexarbeiter\*innen oder der Europäischen Kommission) angeeignet wurde (vgl. Bader-Zaar 2010 Abs. 1).

<sup>25</sup> Dieses eben genannte und die folgenden Zitate von Angela Davis wurden aus dem Englischen übersetzt von dem Jona Dieterson Kollektiv.



Einrichtungen, wie Schulen. Infrage gestellt wird dabei oft, ob die nach §2 StVollzG formulierten Aufgaben und Ziele und somit die Existenzberechtigung der Gefängnisse wirklich erfüllt werden können: die gelingenden „Re-Sozialisierung“ der Gefangenen und der Schutz der Gesellschaft und ihrer „Sicherheit“. Hinzu kommen die nicht in diesem Gesetz formulierten Erwartungen der Gesellschaft, beispielsweise von Vergeltung und Abschreckung (vgl. Roggenthin 2018, 21; Feest 2020, 234ff).<sup>26</sup>

Im Kontext einer Politik der (rassistischen) Segregation und Masseninhaftierungen (vgl. Davis et al. 2023, 49) entflammten gefängnisabolitionistische Bewegungen und Theorien in den USA mit der Forderung staatliche Eingriffe in die Privatsphäre zu minimieren, keine Neubauten von Gefängnissen durchzuführen, Inhaftierte freizulassen und somit die gesellschaftliche Fürsorge zu maximieren. Gefängnisse und geschlossene Psychiatrien wurden ferner als Kontinuum kolonialer Machtreproduktion eingeordnet (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 289), da die sozialen Reaktionen (in Form einer strafrechtliche Verfolgung) oftmals die Konflikte nur zu verschlimmern schienen (vgl. exemplarisch Akbar 2022, 222, Übersetzung von Sven Zedlitz).

### 2.3.1 Alternativen zum Gefängnis

Für eine Abschaffung der Strafjustiz und Polizei, der Beseitigung des Herrschaftsinstruments „Strafe“, und der Suche nach einer selbstbestimmten Konfliktlösung seitens der Bürger\*innen, entstanden unterschiedliche alternative theoretische und praktische Konfliktlösungsmethoden, wie beispielsweise der *Community Accountability (CA)*.

Die ist ein Ansatz zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit bei *abweichendem Verhalten*<sup>27</sup> und fußt ursprünglich in der mit abolitionistischen Analysen geteilten Beobachtung, dass (im US-amerikanischen Kontext) rassifizierte Bürger\*innen tendenziell einer höheren Chance Polizeigewalt zu erfahren, ausgesetzt sind (vgl. Smith/Holmes 2003,1036). Er ist sowohl als Antwort auf die Ungleichbehandlung von Minderheiten vor dem Justizsystem zu verstehen, als auch als Ermächtigung der gemeinschaftlichen Konflikte autonom, d.h. ohne das Einbeziehen der Staatsgewalt und dem Strafrechtssystem, lösen zu können. CA verbindet somit die Bemühung, das strafrechtliche System in Konflikten außen vor zu lassen, unterdrückende Mechanismen in die Mitte des Konzepts zu stellen und an ihnen orientierte Lösungsansätze und

---

<sup>26</sup> An dieser Stelle könnte noch vertiefender auf die genauen Gefängnisziele und ihre abolitionistisch breit diskutierten (Dys-)Funktionalitäten eingegangen werden, jedoch wird davon abgesehen, da der Fokus der vorliegenden Arbeit eher auf den Herausforderungen und Potentialen einer Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von illegalisierter Migration als gefängnisabolitionistisches Vorhaben liegt.

<sup>27</sup> Definition und Darlegung der *Theorie abweichenden Verhaltens* im Kapitel 2.6.

individuelle Praktiken der Wiedergutmachung zu formulieren. Dabei ist die „straffällig gewordene Person“ aktiv verantwortlich und beteiligt an dem Prozess zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit und nicht passiv in der Rolle des zu „Bestrafenden“ (vgl. Davis et al. 2023, 43). CA kann somit als eine radikale und präventive bzw. kollektive Bearbeitung von Konflikten gesehen werden. Dabei werden die jeweiligen herrschenden Machtstrukturen, in denen sexualisierte oder rassistische Gewalt erst ungehindert gedeihen können, besonders unter Berücksichtigung gestellt (vgl. ebd., 53).

Andere Alternativvorschläge zum Gefängnis sind konfliktlösungsorientierte Methoden, wie der Täter-Opfer-Ausgleich (OA), die *Restorative Justice* (RJ) oder der *Transformative Justice* (TJ). Weltweit gibt es einige Gesellschaften, die diese Methoden als primäres Rechtssystem haben, wie etwa die Zapatistas in Südmexiko oder Rojava (vgl. Spohr 2018, 150).

Spohr kritisiert jedoch, dass diese im Falle einer Integration in das herkömmliche Strafjustizsystem keine Behebung der Konfliktursachen, d.h. der sozialen Ungerechtigkeit bedeuten (vgl. ebd., 154ff.). Sie mögen das Leid somit lindern, aber werden der abolitionistischen Forderung eines Endes von Strafe und der kolonialen Herrschaftsverhältnisse nicht gerecht. Viel eher verleihe sich der post-neoliberale, post-industrielle und post-wohlfahrtsstaatliche Kapitalismus diese Methode ein (vgl. ebd.). So heißt es in einem Lehrbuch der Sozialen Arbeit zum RJ beispielsweise:

„Wenn Menschen oder Beziehungen verletzt wurden, entstehen Bedürfnisse. Diese Bedürfnisse zeigen Verpflichtungen auf. Der Verantwortung nachzukommen, die Dinge wieder ins Lot zu bringen und Verletzungen zu heilen, ist ein gerechter und achtsamer Weg mit schädigendem Verhalten umzugehen, der der Gemeinschaft als Ganzes guttut. Dabei geht es um Ausgleich, Verantwortungsübernahme und Beteiligung. Die wesentlichen Fragen sind: Wer wurde verletzt? Welche Bedürfnisse und Verantwortlichkeiten sind daraus entstanden? Wer von Täterseite, Opferseite und Gemeinschaftsseite ist zu beteiligen?“ (Früchtel/Halibrand 2016, 14)

Im Folgenden wird daher von einer weiteren Vertiefung auf die Theorie, Philosophie und Praxis des Restorative Justice oder ähnlichen Ansätzen abgesehen. Weiterführende Literatur<sup>28</sup>, nicht nur zu diesen Ansätzen, sondern auch weiteren Vorschlägen zu möglichen Alternativen können in Zusammenfassung exemplarisch z.B. in dem bereits erwähnten Werk von Johannes Feest et al. aus dem Jahr 2020 nachgelesen werden: *“Abolitionis-muss – Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen.“*

---

<sup>28</sup> Oder auch: Christie, Nils (2007): *Restorative Justice – Answers to deficits in modernity?*, Festschrift for Stan Cohen, In: Downes/ Rock/ Chinkin and Gearty (Hg.): *Crime, Social Control and Human Rights*, Willan Publishing, 368- 378.

### 2.3.2 Unterschiedliche Ansätze und entwickelte Alternativansätze

Die materialistisch-interaktionistische<sup>29</sup> Kriminologin Gerlinda Smaus paraphrasierend nimmt sich der Abolitionismus den Problemen an, welche das strafrechtliche System selbst verursacht (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 288). Es gehören mehr als nur das Abschaffen von Gefängnissen zum Ziel der Abolition, sondern auch Abschiebegefängnisse, der Maßregelvollzug, die Forensik und das Strafen allgemein, somit auch Geldstrafen (vgl. ebd.; Loick/Thompson 2022, 4-14). Indes formt ihres Verständnisses nach die allgemeine Abschaffung des Strafrechts und des Strafvollzugs einen wichtigen Teil des Abolitionismus. Aber auch Disziplinareinrichtungen werden dazu gezählt, also Bildungseinrichtungen, wie die Schule, als sogenannte „karzerale Formation“ (Smaus 1986., 37, 42). Somit vertritt sie eine ähnliche Meinung, wie u.a. Loick/Thompson; ganz nach dem Leitsatz „abolish everything“ (2022, 22f.).

Geprägt durch Denker\*innen wie die bereits in dieser Ausarbeitung zitierte Wissenschaftlerin Angela Davis oder Du Bois basiert der Gefängnisabolitionismus auf der Überzeugung, dass Gefängnisse keine gerechten oder effektiven Lösungen für gesellschaftliche Probleme in einer kapitalistisch und kolonial-rassistischen Welt darstellen können und das herkömmliche Strafrechtssystem dementsprechend gänzlich abzuschaffen sei (vgl. Lowe 2023).

„So wie die ehemals Versklavten Land oder wirtschaftliche Macht, Bildung oder intellektuelle Macht und eine Vertretung in der Regierung oder politische Macht brauchten, werden die inhaftierten Communitys nur durch den Zugang zu wirtschaftlicher, intellektueller und politischer Macht aus der Umklammerung des Strafjustizsystems befreit werden.“ (Davis et al. 2023, 28)

Als kolonialkritische Wissenschaftlerin setzt Angela Davis mit ihrer abolitionistischen Kritik bei der Tatsache an, dass die Entstehung kapitalistischer Nationalstaaten in einer kolonialen Historie wurzelt und mittels Versklavung etablierte Machtverhältnisse bis heute aufrechterhalten wurden (vgl. Davis 2023, 49ff). Anlehnend an den vorhergegangenen Darlegungen zu kolonialen Machtverhältnissen, führten diese zu einer sozialen Ungleichheit, welche sich unter anderem im Zugang zu Bildung, der Marginalisierung armer oder rassifizierter Menschen oder der Tendenz zu „kriminellen“ Verhalten widerspiegelt. Gefängnisse stellen als staatliches Gewaltmittel repressive Institutionen dar, die keine Lösung für soziale Probleme bieten. Noch würden sie Verbrechen verhindern – im Gegenteil, sie seien Teil des Problems, da in ihnen und durch sie Machtstrukturen reproduziert werden (vgl. ebd.).

---

<sup>29</sup> Bei diesem Ansatz wird der bereits existierende *Labeling Approach* um eine tiefergehende Analyse gesellschaftlicher Ungleichheiten ergänzt (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 135).

In Europa war Michael Foucault einer der ersten bekannten Autor\*innen, welcher sich kritisch mit dem Thema von „Gefängnis und Strafe“<sup>30</sup> befasste. Er skizzierte seinerzeit einen Wandel der staatlichen Bestrafungsformen und deren Auslegungen bzw. Begründungen. Zum einen erfolgte eine Abkehr von der damals üblichen Zurschaustellung durch „peinigenden Strafen“ und Leibesmarter – zu der Strafe als „Akt des Verfahrens oder der Verwaltung“ (Foucault 1976, 14). Zudem konstatiert er einen Trend „vom reinen Bestrafen hin zu dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu heilen“ (vgl. ebd., 17). Hieraus wurde damals erstmals verdeutlicht, wie sehr sich staatliche Bestrafungen und ihre Begründung innerhalb eines Jahrhunderts wandeln können.

Das Gefängnis sei mit dieser Veränderung allerdings zu einem gesellschaftlichen Paradigma und „naturalisiert“ (Malzahn 2018,149) wurden, es fühle sich für die Bürger\*innen also wie etwas „Selbstverständliches“ (ebd.) und somit Unersetzliches an (vgl. Malzahn 2018,149).

Der skandinavische Wissenschaftler Nils Christie, welcher nach Smaus und anderen Abolitionist\*innen die abolitionistische Richtung des „moralischen Rigorismus“ (Smaus 1986, 26) einschlägt, stellt 2008 eine Selbstbezeichnung als „Minimalist“, statt „Abolitionist“ in den Raum (Feest 2008, 10). Seiner Auffassung nach sollten Täter\*innen ins Gefängnis kommen, sofern es keine bessere Lösung gibt. Voraussetzung hierfür sei, dass bereits „alles“ versucht worden ist, das heißt von Mediation bis hin zum Gespräch. Der Fokus des moralischen Rigorismus liegt also auf dem Minimieren des Leidens (vgl. ebd.). Er vertrat ferner die Meinung, dass die Freiheitsstrafe den Täter\*innen hierbei mehr Schutz biete als beschönigende Bezeichnungen, wie „Behandlung“ oder „Heilung“ (Feest 2008, 9f).

Auch er beschäftigt sich mit Gegen- bzw. Alternativentwürfen zum herkömmlichen Strafjustizsystem und stellt das Modell von *Gemeinschaft* als Präventivmaßnahme auf. Dabei soll bei Konflikten das Nahfeld mobilisiert werden, Hilfebedürfnisse und Schadenskompensation geäußert und mediiert werden und eine Bestrafung mit „absoluter Manier“ (Schmidt-Semisch 2002, 119 zit. n. Lamnek/Vogl 2017, 293) vollzogen werden (vgl. ebd., 296). Ein Positivbeispiel hierfür könnte hier die Freistadt Christiania (vgl. Smaus 1986, 28) in Dänemark darstellen. So wird allerdings auch deutlich, dass dieses „segmentäre“ Modell nicht auf staatliche Organisationsformen anwendbar ist, sondern auf nachbarschaftlicher Mikro-Ebene funktioniert (vgl. von Trotha 1983, 47f.)<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Die erste Ausgabe auf Deutsch erschien 1976 (vgl. Scheerer 2018, 170).

<sup>31</sup> Weiterführende und vertiefende Literatur zu Kritiken an den Aussagen und Werken von Nils Christie wären bspw.: von Trotha, T. (1983): Limits to Pain. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. In: Kriminologisches Journal, (1), 34- 53; Böllinger, L. (1983): Limits to Pain. Eine psychosoziale Perspektive. In:

Eine für den Fokus dieser Ausarbeitung zentrale Hypothese liefert somit u.a. die Wissenschaftlerin Gerlinda Smaus, die sie in der von ihr benannten Richtung des logischen Rigorismus platziert (vgl. 1986, 27). Prinzipiell sieht sie den Abolitionismus als Bewegung, welche sich in ihrer Essenz gegen die Ausschließung von Menschen bezüglich ihrer Menschen- und Bürger\*innenrechte mobilisiert. Dabei würden die betroffenen Menschen (sog. „Kriminelle“) bereits vor ihrer Inhaftierung durch primäre und sekundäre Kriminalisierung von der Gesellschaft ausgeschlossen (vgl. Feest 2008, 9).

Was genau hinter dem Konzept der primäre und sekundäre Kriminalisierung steckt, wird anhand der Theorie des abweichenden Verhalten im Kapitel 3.3 verdeutlicht.

Diese gesellschaftstheoretische Beobachtung der Kriminalisierung, die an sozio-ökonomische Bedingungen geknüpft ist, die monopolisierte Rechtsprechung durch den Staat und seine Kontrollmechanismen ausgerichtet auf den Erhalt des Status quo, dienen im Laufe der Ausarbeitung als die Grundpfeiler der abolitionistischen Kritik bezogen auf das angeführte Fallbeispiel. Folgend soll vorerst der Abolitionismus in Deutschland als Teil der EU skizziert werden.

### 2.3.3 Abolitionismus im deutsch-europäischen Kontext

Der Tatsache geschuldet, dass der gesellschaftliche Kontext in Europa und den USA historisch bedingt, ein sehr anderer ist, gibt es – wie bereits teilweise herausgearbeitet – viele unterschiedliche und auch abweichende Interpretationen des (Gefängnis-)Abolitionismus. Aktuell existieren vor allem viele eher reformistische Ideen, welche an der abolitionistische Theorie lehnen. Auch wenn, zumindest seit Ende des zweiten Weltkrieges, größere abolitionistische Bewegungen in Deutschland verortet werden können, kritisiert Haferkamp dennoch, dass diese bloß „einem Trend gefolgt“ (Haferkamp 1994, 113f, zit. n. Lamnek/Vogl 2017, 292) seien (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 192).

Dass das Strafsystem Dysfunktionen aufweist und die Ökonomie der sozialen Kontrolle (finanziell) ineffektiv wirkt, sind keine jüngeren Behauptungen und es wurde in Deutschland bereits mit unterschiedlichen Mitteln versucht, sich diesen Tatsachen durch reformistische Ausrichtungen des Strafvollzugs zu stellen (vgl. Scheerer 2018, 168ff).

---

Kriminologisches Journal (1), 54- 56; von Hirsch, A. (1983): Limits to Pain. Eine (ziemlich) neoklassische Perspektive. In: Kriminologisches Journal (1), 57- 60. Diese können im begrenzten Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter vertieft werden und von den eigentlichen Fragestellungen ablenken.

Frühere abolitionistische Forderungen in Deutschland gingen im Kontext des fehlgeschlagenen behandlungsorientierten Reformansatz<sup>32</sup> des Strafvollzugs von politischen Gruppierungen wie der Roten Armee Fraktion (RAF) aus: Im Kontext der massenhaften Inhaftierung linker Aktivist\*innen als politische Gefangene forderte die RAF deren Freilassung. Im teils bewaffneten Widerstand liegt der artikulierte Fokus dieser Bewegungen allerdings mehr auf der Freilassung, als auf einer tiefgründigen Gefängniskritik an sich. Als dann im Jahre 1976 in der BRD der Anti-Terror-Paragraf 129a<sup>33</sup> verabschiedet wurde und es zu einer wachsenden Kriminalisierung linker Aktivist\*innen kam (vgl. Malzahn 2018, 161), drückte sich auch in Deutschland – wohl unter Einfluss der deutschsprachigen Ausgabe Foucaults „Gefängnis und Strafe“ von 1975 – eine stärkere systemkritische Perspektive des Abolitionismus durch und prägte die spätere Kriminologie maßgeblich (vgl. Scheerer 2018, 169; Malzahn 2018, 169).

Heutzutage arbeiten in Deutschland unterschiedliche Gruppen aus sozialen Bewegung, sowie Vereine mit einem abolitionistischen Ansatz, von denen drei in Kapitel 3.4 noch einmal genauer umrissen werden.

Innerhalb der Europäischen Union lassen sich praktische abolitionistische Ansätze auf institutionalisierter politischer Ebene verzeichnen: Im Jahre 1980 gründete sich im Europarat (European Council) das *European Comitee on Decriminalisation*. Das Konzept des Komitees ist insofern von abolitionistischem Charakter, als dass es eine schrittweise Abschaffung des Strafrechts und einer Dekonstruktion und Aufarbeitung von pathologisierenden Erklärungsansätzen zur Rechtfertigung von Kriminalisierung vorsieht (vgl. Smaus 1986, 26). Allerdings beinhaltet es keine ausdifferenzierte Gesellschaftsanalyse und Kritik an einem strukturellen und ungleichem Herrschafts- und Machtverhältnis, weshalb folgendermaßen keine Veränderung des *status quo* angestrebt wird. Viel eher bezieht sich das Komitee auf das individuelle Erleben einer straffälligen Person und den unverhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses im aktuellen Strafvollzug (vgl. ebd.).

---

<sup>32</sup> Bei dem behandlungsorientierten Reformansatz ging es vordergründig um die Verschiebung der Etikettierung von „Straftäter\*innen“ zu *Abweichenden* und die Einführung weniger strafender und mehr therapeutischer karzellerer Einrichtungen (vgl. Scheerer 2018, 168). Reformistisch sind sie dementsprechend vor allem auch, weil die das „Strafen“ und „Wegsperrn“ an sich nicht infrage stellen.

### 3 Theoretischer Rahmen

Folgend wird der für die Analyse des Fallbeispiels herangezogene theoretische Rahmen dargelegt. Dafür erfolgt zunächst eine Erläuterung der kritischen Kriminologie, vor dessen Hintergrund der Gefängnisabolitionismus zu verstehen ist.

Hierbei wird das Augenmerk in besonderer Weise auf die *Theorie abweichenden Verhaltens* gelegt, da sie einen Gegenentwurf zur herkömmlichen Definition von „Kriminalität“ oder Straftat darstellt. Dabei werden einige Aspekte herausgearbeitet, welche sich als hilfreich für die Analyse des Fallbeispiels erwiesen. Anschließend wird der Ansatz des Abolitionismus historisch und theoretisch verortet und ein Bezug zur europäischen Politik geschlagen.

#### 3.1 Kritische Kriminologie

Ihren Ursprung hat die Kritische Kriminologie in der *National Deviancy Conference*, welche erstmalig im Jahr 1986 in Großbritannien abgehalten wurde (vgl. Winlow 2014, o.S.). Mit den Jahren stand sie zunehmend unter Einfluss feministischer Gesellschaftsanalysen und hat sich stark ausdifferenziert (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 23).

In dieser Ausarbeitung wird dementsprechend auf einige unter der kritischen Kriminologie zu fassende Konzepte eingegangen, die als Perspektive genutzt, aber keinem absoluten Wahrheitsanspruch unterzogen werden können.

Entgegen der sogenannten „Mainstream-Kriminologie“, bei der „Kriminalität“ als eine Form „pathologischen Verhaltens“ (Lamnek/Vogl 2017, 16) betrachtet und ein ätiologischer Ansatz verfolgt wird, liegt der Fokus in der kritischen bzw. radikalen Kriminologie in gesellschaftstheoretischen Erklärungsansätzen (vgl. ebd. 17ff.). Es wird daher eher von einer Wechselwirkung zwischen „Kriminalität“ und der *sozialen Reaktion* der Kontrollinstanzen ausgegangen (vgl. ebd., 19). Als ihr Vorläufer gelten *area-studies* der USA der 50er Jahre (vgl. ebd., 18), im Rahmen dessen bereits eine Auseinandersetzung mit *Devianz* (als *abweichendes Verhalten*) erfolgte. Innerhalb der kritischen Kriminologie co-existieren unterschiedliche bereits etablierte sozialwissenschaftliche Strömungen als methodische Analysemittel, denen die Analyse von Herrschaftsstrukturen als soziostrukturelle Konfiguration und somit ein gesellschaftstheoretischer Analyseansatz gemein ist (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017, 14). So lassen sich in der kritischen Kriminologie Analysemethoden des symbolischen Interaktionismus (*area-studies*), des handlungstheoretischen Ansatzes nach Haferkamp, des Labeling Approachs nach Frank Tannenbaum, der Phänomenologie und aus dem Marxismus und konflikttheoretischen Überlegungen Karl F. Schumanns entlehnte Erklärungsansätze

identifizieren (vgl. Lamnek/Vogl 2017,18, 30). Die Kritische Kriminologie macht es sich also zur Aufgabe sogenanntes *abweichendes Verhalten*, also jenes das normativ als „falsch“ oder „rechtswidrig“ verstanden wird, in Beziehung mit vorhandenen Herrschafts- und Machtdynamiken zu setzen. Somit arbeitet sie die Wechselwirkung von Subjekt und Gesellschaft heraus und macht sich damit innerhalb der Kriminologie einen neuen Forschungsgegenstand zu eigen (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017, 15).

Dabei werden die durch Herrschaftsdynamiken etablierte Normengerüste einer Gesellschaft identifiziert, welche wiederum Fremdzuschreibungen und Selbstbilder (gekoppelt an sozioökonomische Verhältnisse) produzieren. Diese definieren dann die soziale Rolle und den Status eines Individuums.

Eine ausschlaggebende Erkenntnis dessen scheint die Tatsache zu sein, dass „kriminelles“ Verhalten weitestgehend in jeder sozialen Schicht zu verzeichnen ist, jedoch nicht gleichermaßen unter Strafe gesetzt bzw. kriminalisiert wird. So hängt die Zuweisung von „kriminellen“ Rollen von dem sozioökonomischen Status ab, welcher wiederum im Wechselspiel mit anderen kulturellen und sozialen Kategorien, wie Geschlecht oder „Rassifizierung“ steht. (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 34; Schlepper/Wehrheim 2017, 16).

Die These, dass nicht alle Menschen und ihr „kriminelles“ Handeln gleichwertig behandelt werden, sondern dass dies vor allem von ihrem sozioökonomischen Status bzw. auch anderen kulturellen und sozialen Kategorien abhängt, kristallisiert sich als Basisbeobachtung dieser Ausarbeitung heraus und wird folgend anhand der Beschäftigung mit gesellschaftlichen Produktionen von Normen erneut aufgegriffen und vertieft.

### 3.2 Die gesellschaftliche Produktion von Normen

„Es geht also zum einen um die Ursachen, Hintergründe, Interessen und gesellschaftliche Funktionalität von Normensetzung und insbesondere von Strafrechtsnormen, von dem ‚law in the books‘, und in handlungstheoretischer Perspektive zum anderen um die Etikettierungsprozesse und (interaktive) Be-Deutungen von Handlungen durch Instanzen sozialer Kontrolle und damit letztendlich um die Praktiken der Strafjustiz [...].“ (Schlepper/Wehrheim 2017,15)

Wie bereits angedeutet, basiert der Forschungsansatz der kritischen bzw. radikalen Kriminologie auf einem gesellschaftstheoretischem Zugang für die Erarbeitung eines Verständnisses von deviantem Verhalten. Sozioökonomische, historische oder kulturelle Fragen nach der Produktion von Normen, als Maßstab für konformes Verhalten, geraten somit ebenfalls in den Fokus.

Für die Garantie von Macht, dessen Manifestierung die Praxis von Herrschaft darstellt, bedarf es der institutionalisierten Kontrolle und Überwachung der Bürger\*innen (vgl. Lamnek/Vogl



2017, 46). „Sie [, d.h. die Herrschaft,] funktioniert digital und lenkt über Anreize, Kontrollen und Ansprachen. Sie individualisiert Zugangs- und Aufenthaltsrechte, die sie jederzeit modifizieren kann.“ (Scheerer 2018, 171)

Haferkamp paraphrasierend, kann ein Mechanismus von Kontrolle beispielsweise die Androhung von Sanktionen als Prävention sein. Dies geschieht, um die Verhaltensgleichförmigkeit sicherzustellen“ (Lamnek/Vogl 2017, 63).

*Doch was genau bedarf der kontinuierlichen Kontrolle des Staates und wird dementsprechend als potenziell störend oder bedrohend eingeordnet?*

Den Aspekt der Deutungshoheit aufgreifend wird für die Beantwortung dieser Frage das Augenmerk auf die bereits erwähnte Produktion von Normen gelegt. Ein Normengerüst gibt dem Menschen prinzipiell eine Handlungssicherheit und erlaubt ein geregeltes Miteinander. Dieses ist keineswegs naturgegeben, sondern wandelbar und aus dem historischen Kontext heraus zu betrachten, da es, wie bereits erwähnt, von den jeweiligen Herrschaftsdynamiken abhängt. In ihrer Wechselseitigkeit können veränderte Normen sowohl herrschaftsschwächend als auch herrschaftsstärkend funktionieren (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 59). Folgend wird ein Beispiel dargelegt, anhand dessen historisch bzw. politisch bedingte Unterschiede gesellschaftlicher Auslegungen von Normen verdeutlicht wird:

Während dem „Fluchthelfer“ Burkhardt Veigel 1965 die Todesstrafe drohte, da er Menschen aus der DDR mit gefälschten Papieren bei ihrer Flucht in die BRD half, wurde ihm 40 Jahre später von der BRD ein Ehrenpreis ausgehändigt (vgl. Aebersold 2019).

Heutzutage scheinen es die Seenotrettenden, wie Carola Rackete<sup>34</sup> zu sein, die für ihre Arbeit kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt werden. (vgl. Schmid 2018, 218). Rückgreifend auf den bereits erwähnten *Labeling Approach* ist es also immer eine Frage vorherrschender Deutungshoheiten, wer das „Etikett des\*r Kriminellen“ bekommt. Anlehnend an dieses Beispiel kann festgehalten werden, dass Normsetzungen als „institutionell typisierte Handlungen“ (Lamnek/Vogl 2017, 63) das Miteinander regeln, Orientierung im individuellen und kollektiven Handlungsspielraum geben und Sanktionen bei einer nicht eingehaltener Verhaltenskonformität als „Strafe“ drohen (vgl. ebd., 59). Allerdings sind Gesellschaften des 21. Jahrhunderts zumeist von Heterogenität geprägt, und auch das angeführte Beispiel wird der tatsächlichen Diversität von Nationalstaaten nicht gerecht. In den gegenwärtigen

---

<sup>34</sup> Im Jahre 2019 drohte Carola Rackete, der Kapitänin der Sea Watch 3, eine Haftstrafe von bis zu 10 Jahren (vgl. Kumpfmüller 2019, Abs. 1).

„Mehrgruppengesellschaften“ (ebd., 81) eines Nationalstaates co-existieren Subgruppen als „segmentiell ausdifferenzierte Inklusivsysteme“ (ebd., 83) in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander (vgl. Smaus 1986, 30). In das Geflecht der Normen eingebettet, haben diese Inklusivsysteme Privilegien, die ihnen Deutungshoheit und Einfluss auf Entscheidungen einräumen:

„Kriminalität und der Prozess der Kriminalisierung stehen im Kontext des ökonomischen und politischen Machtkampfes der spätkapitalistischen Gesellschaftsform, in der besonders Menschen der machtlosen sozialen Klasse kriminalisiert und von Klassen, die mächtiger sind mit dem Etikett „kriminell“ belegt werden.“ (Lamnek/Vogl 2017, 20)

In Deutschland wurde die *Etikettierungsperspektive* von Fritz Sack theoretisch festgehalten und besagt, dass „Individuen nicht aufgrund ihres Verhaltens deviant sind, sondern dass ihr Verhalten lediglich als deviant definiert wird“ (Lamnek 2017, 32). Diese Feststellung bildet eine der Hauptannahmen der Kritischen Kriminologie.

Daran anknüpfend geht Karl F. Schumann für die Erklärung der Setzung von Strafrechtsformen – und einhergehender Kriminalisierung bestimmter Arten abweichenden Verhaltens – aus einer konflikttheoretischen Perspektive davon aus, dass es in der menschlichen Natur liegt, Handlungen mit dem Ziel einer Sicherung von Lebenschancen auszuführen. Der Autor analysiert, dass diese im Kapitalismus ungleich verteilt sind im Kapitalismus. Das wiederum führt zu Konflikten zwischen Inklusivsystemen, welche aufgrund ihrer sozialen Identität unterschiedlich viel Einflussmöglichkeiten auf den Staat besitzen. Der Staat als vermeintlich unabhängiger Corpus legitimiert sich in die Konfliktlösung bzw. -austragung einzugreifen (Judikative). Aber die divergierende Möglichkeit der Einflussnahme von Subgruppen auf Rechtsprechungen produziert so einen vermeintlichen gesellschaftlichen Konsens, der die Diversität der Standpunkte nicht gänzlich widerspiegelt (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 36; Smaus 1986, 31).

So stellt Schumann die These auf, dass das Verhalten von marginalisierten Inklusivgruppen, welches als Strategie zur Sicherung ihrer Lebenschancen dient, von privilegierten Menschen kriminalisiert wird (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 89 ff.).

Auch monetärer Wohlstand kann beispielsweise als Privileg gesehen werden und fungiert in kapitalistischen Staaten als Abwehr und Schutz bei strafrechtlicher Verfolgung. So hat der wohlhabende Teil der Gesellschaft aus finanziellen Gründen tendenziell einen leichteren Zugang zu hochqualifiziertem Rechtsbeistand, kann sich kommunikativ eloquenter verteidigen

und wird in die sozial anerkannten Codes<sup>35</sup> der Mehrheitsgesellschaft hinein sozialisiert (vgl. Jasch 2020, 323). Das bedeutet weiterführend auch einen stressfreieren Umgang mit bürokratischen Angelegenheiten und die erleichterte Delegation an Dienstleistungsgeber\*innen. So sind beispielsweise „Geldzahlungen gegen Verfahreinstellungen nach § 153 a I Nr. 2 StPO oder Geldstrafen [sind] von Wohlhabenden relativ einfach zu verkraften“ (ebd.).

Im folgenden Teil der vorliegenden Arbeit, wird nun zunächst vor dem Hintergrund der skizzierten gesellschaftstheoretischen Ansätze auf ein (Nicht-)Einhalten von Konformität, welches Schumann in Zusammenhang mit dem Handeln zur Sicherung der Lebenschancen bringt, gezielter eingegangen.

### 3.3 Theorie abweichenden Verhaltens

An das vorangegangene Kapitel anknüpfend, stellt die *Theorie abweichenden Verhaltens* einen weiteren Erklärungsversuch für „Kriminalität“ dar, welche auf die Wechselwirkung von Subjekt und Gesellschaft abzielt.

Bei der Betrachtung von dem zuvor erwähnten „nicht-normkonformen“, d.h. *abweichendem Verhalten* wird ein Spektrum erkenntlich: Edwin M. Lemert definiert die Extreme dieses Spektrums als alltägliche, d.h. „primäre Devianz“ und strafrechtlich verfolgte Abweichungen als „sekundäre Devianz“ (vgl. Anhorn 2017, 84f.).

Daran anknüpfend pointieren Lamnek und Vogl, dass sich individuelles Verhalten auf einem potenziellen Kontinuum hin zu *inklusiv-systematischer* Devianz entwickeln könne (vgl. Lamnek/Vogl 2017, 56). Von *abweichendem Verhalten* ist die Rede, wenn es entgegen normenindiziertem Verhalten steht. Dabei bleibt individuell *abweichendes Verhalten*, welches als eher „untypisch“ oder „störend“ wahrgenommen wird, so lange konform, bis die ausübende Person über ihr Verhalten definiert wird (vgl. ebd.). An dieser Stelle entsteht eine Grauzone der Selbst- und Fremdakzeptanz, in der sich die ausübenden Person mit noch konformen Bewältigungsstrategien befindet. Ein Beispiel hierfür wäre das Entschuldigen oder die Wiedergutmachung nach dem Verpassen eines Termins. An dieser Stelle wird deutlich, wie sehr hier die *Bedeutungszuschreibung* bzw. *Deutungshoheit* ausschlaggebend sind: Die gesellschaftliche Akzeptanz der Variation von Verhaltenskonformität und die Einschätzung als „normal untypisches“ Verhalten bestätigen das konforme Selbstbild der ausübenden Person und ändern ihren sozialen Status und ihre Rolle nicht.

---

<sup>35</sup> Beispielsweise „richtiges“ Verhalten beim Vorsprechen vor Gericht oder angemessene Interaktion in staatlichen Institutionen.

Bezugnehmend auf die Co-Existenz von Inklusivsystemen innerhalb der Mehrgruppen-gesellschaft, kann zudem beobachtet werden, dass eine Handlung *abweichenden Verhaltens* bereits in einer Gruppe als angebracht betrachtet werden kann und der Wunsch nach Institutionalisierung besteht, der Einflussbereich dieser Gruppe allerdings begrenzt ist. Dies würde ferner bedeuten, dass sich die ausübende Person tendenziell eher innerhalb dieses Inklusivsystems bewegen wird, da ihr Handeln dort legitimiert und umsetzbar ist (vgl. Schlepper/Wehrheim 2017, 87). Eine Eskalation zur „sekundären Devianz“ geschieht dann, wenn gesellschaftliche Eingriffe zur Kontrolle und Überwachung (meist durch staatliche Institutionen) den sozialen Status und die Rolle der ausübenden Person re-definieren. An dieser Stelle wird von der kontrollinduzierten sekundären Devianz gesprochen (vgl. ebd.).

Dies erfolgt zunächst durch eine Diskreditierung und Degradierung und geht daraufhin folgend mit einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Partizipationschancen einher. Sollte die Person in dieser Phase keine adäquaten konformen Bewältigungsstrategien als Antwort auf die soziale Reaktion finden, droht eine Abwärtsspirale:

„Kurzum, in einem wechselseitig sich verstärkenden (rekursiven) Prozess fortschreitender Eskalation erzeugen die offiziellen und formellen gesellschaftlichen Unterstellungen eines Normbruchs (und die daraus abgeleiteten Interventionen) neue, nunmehr in der gesellschaftlichen Reaktion begründete Formen von Abweichungen, bzw. genauer: von Bewältigungs- und Abweichungsstrategien.“ (Anhorn 2017, 88)

Nun definiert das Merkmal einer sekundären Devianz die gesellschaftliche Identität der betroffenen Person, welche so zum\*r „Kriminellen“ oder „Drogendealenden“ wird (vgl. Ahorn 2017, 86). Dies kann bis zu einem endgültigen Verlust von Status und Rolle führen, etwa durch eine Inhaftierung. An dieser Stelle wird auch von einer „major role“ gesprochen, eine von Lemert (1951, 89 zit. n. Anhorn 2017, 86) entwickelte Begrifflichkeit, um den Internalisierungsprozess durch äußere Zuschreibung zu verdeutlichen. Gleichzeitig beginnt die ausübende Person nun mit „unkonformen“ Bewältigungsstrategien vermeintliche Lösungen für ihre Situation zu finden, da sie sich in den „Handlungsspielräumen für sozial akzeptiertes ‚konformes‘ Verhalten“ (ebd., 86) eingeengt fühlt. Diese werden in ihren Lebensstil integriert und einhergehende Zuschreibungen internalisiert. Somit – bezugnehmend auf Fritz Sack – „[...] ist Devianz keine Qualität des Handelns Devianter. Sie wird ihnen mit dem Zugriff der Instanzen sozialer Kontrolle *zugeschrieben*“ (Schlepper/Wehrheim 2018, 108, Kursivsetzung im Original).

Daran anschließend wird in der vorliegenden Arbeit die Hypothese aufgestellt, dass die Kontroverse, welche sich aus dieser eben beleuchteten Beobachtung ergibt, in der Unterstellung der selektiven Strafverfolgung bearbeitet werden könne. Dies wird im folgenden Kapitel

angestrebt.

Gleichzeitig basieren viele abolitionistische Kritiken an der Arbeit der Polizei im herangezogenen Fallbeispiel auf der Beobachtung einer verstärkten strafrechtlichen Verfolgung eines bestimmten Täter\*innenprofils.

### 3.4 Selektive Strafverfolgung

Dem Thema der selektiven Strafverfolgung haben sich Wissenschaftler\*innen unterschiedlicher Disziplinen bereits ausführlich angenommen. Besonders im Zusammenhang mit Rassismus und vor dem Hintergrund des *Antidiskriminierungsgesetzes*, welches in Deutschland im Jahre 1965 verabschiedet wurde, wurden unterschiedliche Beobachtungen beispielsweise zu *racial profiling* theoretisiert, aber auch von der Polizei selbst bearbeitet (vgl. Jasch 2020, 323). Aber auch aus sozioökonomischer Perspektive bietet es viele zur Diskussion anregende Anknüpfungspunkte. Prinzipiell kann aus kritisch-kriminologischer Perspektive festgehalten werden, dass eine einheitliche Strafverfolgung sekundär devianten Verhaltens entlang der Bandbreite der Gesellschaft aus herrschaftsdynamischen Gründen nicht geschieht und zudem, wie Scheerer bereits pointierte, die Kapazität des Strafverfolgungsapparats übersteigen würde (vgl. ebd., 324). Zudem kann nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Funktionsweise des Kapitalismus auch in der Strafverfolgung widerspiegelt: Wer wiederholt ohne Fahrschein fährt und sein\* ihr Ticket nicht bezahlen kann, zahlt in Form eines Tagessatzes, d.h. mit einer kurzzeitigen Inhaftierung. Oder andersherum formuliert, wer die finanziellen Mittel hat, kann in vielen Fällen seine\* ihre Strafe mit Geld begleichen (vgl. ebd.).

Es gibt also zum einen eine Dunkelziffer an Delikten, die passieren, aber von denen keine Notiz genommen wird, und zum Anderen, wie Michael Jasch verdeutlicht, eine aktive Ausrichtung der Strafverfolgung und Handhabe mit Devianz. Er analysiert, dass die Polizei, als exekutives Rechtsorgan, welches in der Öffentlichkeit agiert, in den einen Orten sichtbarer und repressiver agiert als in anderen:

„Diese Kontrollbefugnis an den so genannten ‚verrufenen Orten‘ wird vor allem zur Verfolgung der offenen Drogenszene und der Kriminalität im Umfeld der Nightlife-Economy in den Städten genutzt. Nicht bekannt geworden ist dagegen auch nur ein Fall, in dem die deutsche Polizei Personenkontrollen in den edlen Restaurants oder Bars im Frankfurter Bankenviertel auf diese Norm mit der Begründung gestützt hätte, dass dort regelmäßig mit der Verabredung von Steuer- und Wirtschaftsdelikten zu rechnen sei.“ (Jasch 2020, 323)

An diese soeben umrissene selektive Strafverfolgung lehnt auch der Handlungsspielraum des (Hamburger) Senats, sogenannte „Gefahrengebiete“ bzw. „gefährliche Orte“ zu definieren.

Dies sollen der Prävention von Straftaten dienen, die dort zuvor aufgrund polizeilicher Beobachtung unüblich oft verzeichnet wurden. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um Drogendelikte oder irreguläres Wirtschaften in der Club- und Nachtszene (vgl. Jasch 2020, 323).

„In diesem Zusammenhang lässt sich konstatieren, dass polizeiliche Raumdeutungen bzw. polizeilich gebundenes Wissen über den Raum vor allem mit sozialen Merkmalen wie Geschlecht, Ethnie und Klasse assoziiert sind.“ (Hunold 2022, 279)

In Bezug auf die Strafverfolgung eröffnet sich hiermit ein Spannungsfeld auf mehreren Ebenen: Zum einen werden die realen gesellschaftlichen Verhältnisse kapitalistischer (und somit auch rassistischer) Nationalstaaten einer ausgeglichenen Strafverfolgung nicht gerecht, zum anderen wird das Amt der praktischen und öffentlichkeitswirksamen Strafverfolgung von Individuen der Gesellschaft ausgeübt, die – in jene eingebettet – selbst Diskriminierungsmechanismen internalisiert haben und diese reproduzieren. Darauf basierend wird behauptet, dass dies besonders vor dem Hintergrund der sogenannten „Gefahrenabwehr“ und bei der Verdachtskonstruktion (vgl. Hunold 2022, 278) und Verbildlichung von Täter\*innenprofilen zu beachten sei. (vgl. ebd.)

Übereinstimmend mit Daniela Hunold ist das Spektrum polizeilicher Funktionen und Arbeitsfelder durchaus sehr divers, und die Öffentlichkeitswirksamkeit je nach Arbeit stark variierend (vgl. 2022, 270). Im Rahmen der Darstellung des Vorgehens der Polizei an der Hamburger Hafensstraße ist vor allem von jenen Beamt\*innen die Rede, die Hunold als „*Schutzpolizei*“ definiert (ebd., 274).

Dem Fokus der Ausarbeitung zurechnend, wird das diverse Spektrum der Arbeit der Polizei nicht weitergehend diskutiert oder aufgeschlüsselt. Vertieft wird jedoch im Kapitel 4.4 die Definitionsmacht der Polizei über Räume, die es ihr ermöglichen in abgesteckten Fällen ein auf die „Hautfarbe“ ausgerichteter Fahndungsvorgehen zu benutzen und zu legitimieren. Denn die Verdachtskonstruktion und das Täter\*innenprofil scheinen als Säulen für den Arbeitsbereich der „Gefahrenabwehr“ zu fungieren. Dies geschieht nachdem zunächst im folgenden Kapitel ein größerer Bogen zur supranationalen Migrationspolitik geschlagen wird. Danach wird der Aspekt der „Gefahrenabwehr“ im Zusammenhang mit der Benennung von „gefährlichen Orten“ für die Erläuterung der Hamburger Hafensstraße erneut aufgegriffen.

## 4 Gesellschaftlicher Kontext

„Der vertragliche Anspruch wirksamer Migrationssteuerung privilegiert den subjektiven Wanderungswillen der Drittstaatsangehörigen nicht gegenüber den öffentlichen Interessen der Aufnahmegesellschaft.“ (Thym 2011, 497)

Das folgende Kapitel wurzelt in der mehrfach konstatierten Ambivalenz, dass, während sich der Freizügigkeitsanspruch und die subjektive Motivation der Mobilität seitens der Bürger\*innen der EU zu einem Bürgerrecht herauskristallisiert und auf legaler Ebene als solches „Unionsbürgerrecht“ gehandelt wird, während das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) für Migrierende aus nicht-EU-Ländern jedoch mit zunehmender Härte und Vorbehalten greift (vgl. Bpb<sup>36</sup> o.J.a, o.S.).

Trotz auseinandergehender Ansätze der Mitgliedstaaten in den letzten Jahren zeichnet sich in der europäischen Politik ein sich schließender Trend der Migrationspolitik ab. Vor dem Hintergrund der *Anti-Terror-Politik* verschärfen sich – nicht zuletzt durch die Anschläge des *11. Septembers im Jahre 2001* – Grenzkontrollen und die Bekämpfung der irregulären Zuwanderung, wie auch in der Einleitung dieser Arbeit bereits dargelegt (vgl. Kapitel 1) Gleichzeitig ist Rassismus in den Politik- und Kulturwissenschaften kein Randthema mehr und die Einhaltung der Menschenrechte sind Grundlage und Bindeglied für die europäische Union: „Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) enthalten nahezu alle UN-Konventionen ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der *Rasse* innerhalb ihrer allgemeinen Diskriminierungsklauseln [...]“ (Barskanmaz 2022, 57, Kursivsetzung d. Verf.).

Im Jahre 1965 wurde außerdem die Antirassismuskonvention verabschiedet, die eingebettet in das bundesdeutsche Recht nicht mehr „nur“ ein Gebot wie die Menschenrechte darstellt, sondern direkte Wirkung erzeugen soll:

„Mit der Antirassismuskonvention (ICERD 1965), der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK 1949) und der europäischen Grundrechtecharta (GRC 2009) ist mittlerweile ein wirksames Normengeflecht gegen Menschenrechtsverletzungen in der polizeilichen Praxis vorhanden.“ (Barskanmaz 2022, 55)

Und auch das Thema Flucht ist der Existenz der EU inhärent und wurde bereits in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bereits vor der Gründung der EU bearbeitet und erläutert. In Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bewilligungs- und Prüfbehörde für die Bearbeitung von Asylverfahren zuständig. Es wird dann ausgewertet, welches Herkunftsland als „sicher“ eingestuft wird (bsw. Ghana, Senegal, Serbien u.a.) und

---

<sup>36</sup> Bundeszentrale für politische Bildung (Bpb).

welches nicht (bspw. Ukraine, Syrien, Afghanistan). Die eingeschätzte Sicherheitslage hängt von der Einhaltung der Menschenrechte und der Wirkungskraft des jeweiligen Staates ab, der antragstellenden Person Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleisten zu können (vgl. BAMF 2024, o.S.)<sup>37</sup>

#### 4.1 Entstehung und Grenzen der Supranationalität

Die Europäische Union ist eine supranationale Organisation, die sich ursprünglich aus unterschiedlichen Zusammenschlüssen einiger Länder für wirtschaftliche Zwecke aus der Idee der Etablierung eines Binnenmarktes gründete.<sup>38</sup> Der geregelten engen Zusammenarbeit über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg inhärent ist der Abbau des vorherigen Systems von geschlossenen Nationalstaaten (vgl. Thym 2011, 498).

Aus der rein wirtschaftlichen Kooperation einiger Staaten hat sich die EU mit ausschlaggebenden politischen Abkommen, welche folgend näher erörtert werden, hin zu einem Staatenverband entwickelt, dessen Mitglieder zwar souveräne Staaten sind, deren Politik allerdings eingebettet in eine übergreifende Organisation funktionieren sollte. Dabei bedeutet die Annäherung und Kooperation der Mitgliedstaaten keineswegs, dass es für innerhalb der EU migrierte Arbeiter\*innen beispielsweise auf soziokultureller Ebene einen legalen Integrationsanspruch (wie das Erlangen von Sprachzertifikaten für eine Arbeitserlaubnis) gibt. Viel mehr liegt nach Thym der Fokus der EU auf der (friedlichen) Co-Existenz verschiedener *communities* – also dem „Erhalt der kulturellen Vielfalt“ bei einem gleichzeitig geteilten Arbeitsmarkt (vgl. Tyhm 2011, 490 ff.).

Ausschlaggebendes Moment für die erleichterte Arbeitnehmer\*innenfreizügigkeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit der einen und strafrechtliche Verfolgung der anderen, ist das *Schengener Abkommen* von 26. März 1985. Grenzkontrollen innerhalb der EU – besonders Personenkontrollen – sollen aufgehoben, Kontrollen an den Außengrenzen intensiviert werden. Innerhalb des Schengen-Raums, welcher insgesamt 26 Mitgliedstaaten umfasst und Seeaußengrenzen mit einer Länge von ca. 43.000 km und Landgrenzen mit einer Länge von ca. 8.000 km<sup>2</sup> aufweist (vgl. European Commission 2015, 8), genießen mehrheitlich EU-Bürger\*innen das Recht auf uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im EU-Gebiet ohne Grenzkontrollen.

Gleichzeitig bedeutet dies, dass mit dem Wegfall der Kontrolle der Binnengrenzen innerhalb

---

<sup>37</sup> Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



des Schengenraumes der Grenzraum hinter die nationalstaatlichen Grenzen verlagert, ausgeweitet und das Feld für bestimmte Personenkontrollen somit erweitert wird (vgl. Bpb 2020, o.S.).

EU-weit folgten dem *Schengener Abkommen* unterschiedliche Konferenzen zu Strategien der Asyl- und Migrationssteuerung. Einschneidend dafür ist das im Juli 1998 verfasste *Wiener Strategiepapier*. In ihm wird die Kooperation der Mitgliedstaaten durch eine gemeinsame Außenpolitik bezüglich der Asyl- und Migrationspolitik vorgesehen. Die Außengrenzen der EU werden durch die Zusammenarbeit von angrenzenden „sicheren Drittstaaten“, wie der Türkei, aber auch weiterreichender Zusammenarbeit etwa mit den nordafrikanischen Ländern nach außen versetzt (vgl. Holzenberger/Roth 2000, 92ff). Westafrikanische Länder, wie Ghana, aus dem Yaya Jabbi migrierte, gehören dagegen nicht dazu. Im folgenden Kapitel wird nun ausführlicher auf Migration und den Sicherheitsdiskurs eingegangen.

## 4.2 Migration und der Sicherheitsdiskurs

Obwohl Europas Geschichte von Migration geprägt ist und die großen Metropolen beispielsweise auch nur durch die Zuwanderung der Landbevölkerung wachsen konnten (vgl. Pusch/Tekin 2016, 45), wird die Zuwanderung aus Drittstaaten seit der Gründung der Europäischen Union als solche im Jahre 1991, als strafrechtlich und juristisch zu verhandelndes Thema bearbeitet:

„Mit Gründung der Europäischen Union im Vertrag von Maastricht im Jahr 1991 wurden die drei Politikbereiche Wirtschaft, Sicherheit und Innenpolitik zu separaten sogenannten Säulen zusammengefasst. Asyl- und Einwanderungspolitik wurde neben Polizei, Zoll, Drogenbekämpfung, internationaler organisierter Kriminalität und Strafrecht unter die Dritte Säule ‚Justiz und Innere Angelegenheiten‘ zusammengefasst. Zuständiges Organ ist der ‚Ministerrat für Justiz und Inneres‘. Seitdem hat die EU eine Reihe von Instrumenten und Aktivitäten entwickelt, um die Asyl- und Migrationspolitik in den Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung zu bringen und die Kontrolle der EU-Außengrenzen auszubauen.“ (Heck 2016, 62)

Flucht ist allerdings kein Thema, das erst mit der sogenannten „Flüchtlingskrise“ von 2015 in der EU behandelt wird. Bereits am 28. Juli 1951 wurde, wie schon dargelegt, das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der sog. *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)* verabschiedet, in der eine Analyse der Fluchtursachen von Drittstaatler\*innen skizziert und Handlungsstrategien besprochen werden. Zudem wurden dort die Voraussetzungen und Grundrechte eines „Flüchtlings“ definiert:

„Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung: die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen

ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ (Art. 1A Abs. 2 GFK)

Ganz entgegen dieser eben definierten Grundrechten einer geflüchteten bzw. flüchtenden Person stehen die Angaben des UNITED-Netzwerk. Laut ihnen war bzw. ist Europa und seine Migrationspolitik Auslöser für mindestens 60.620 dokumentierte Todesfälle von Geflüchteten. Diese Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum von 1993 bis 2024 (vgl. UNITED 2024, o.S.). Trotz dieser als tragisch zu betrachtenden Verhältnisse, zeichnet sich in der europäischen Migrationspolitik eine Kontinuität der repressiven Überwachung ab: Am 6. Juni 2023 einigt sich der Rat der Europäischen Union auf eine gemeinsame Asylpolitik (GEAS) mit tieferehenden kooperativen Verpflichtungen der Länder. In ihr wird u.a. die erhöhte Kontrolle von Geflüchteten in stark überwachten Auffanglagern vorgesehen (vgl. Bpb 2024b, o.S.). Das wachsende Unionsbürger\*innenrecht der Einen steht also im Spannungsfeld repressiver Einschränkungen durch EU-weite Kontrollinstanzen der Migrationssteuerung für die Anderen (vgl. Thym 2011, 495).

Im Hinblick auf die jüngsten Europawahlen lässt sich ein verschärft nationalistischer Trend verzeichnen. Und auch in Deutschland wurde die vom Verfassungsschutz unter Verdacht auf Rechtsextremismus stehende Partei Alternative für Deutschland (AfD), wie in der Grafik ersichtlich, zur zweitstärksten Kraft für das Europaparlament gewählt geworden.

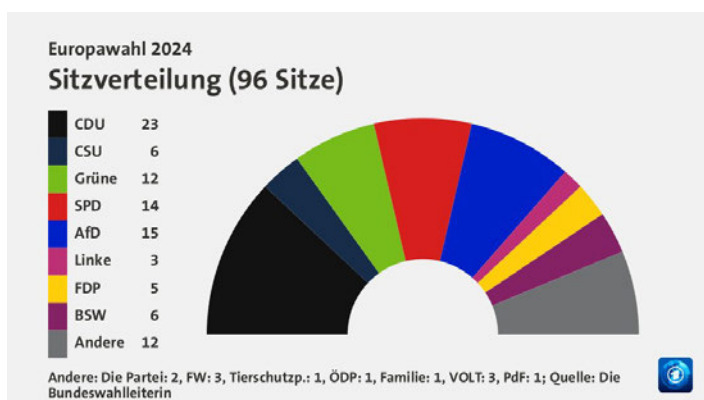


Abb. 1: Sitzverteilungen Parteien der Europawahl 2024 (Tagesschau 2024, o.S.).

Das Thema Migration bietet, nicht zuletzt nach der „Flüchtlingskrise“ von 2015, offenbar eine Projektionsfläche unterschiedlicher Interessensgemeinschaften und ihren Befürchtungen, wie: „Die Zukunft Deutschlands und Europas muss langfristig gesichert werden. Wir wollen unseren

Nachkommen ein Land hinterlassen, das noch als unser Deutschland erkennbar ist.“ (AfD 2017, o.S.) Kontrolle und Sicherheit scheinen somit beinahe zu einem Synonym von Migration zu werden und nahezu gleichwertig und austauschbar zu sein.

Ein Zwischenfazit ziehend, wird die These formuliert, dass die Grenzen der Supranationalität EU entlang der Grenzen ihrer äußeren Länder und darüber hinaus subversiv zwischen den Menschen auf soziokultureller Ebene verlaufen.

### 4.3 Kontroll- und Überwachungsmechanismen der Europäischen Union

Die Forderung der EU nach dem Schutz ihrer Außengrenzen wird u.a. durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX; von französisch *Frontières extérieures*) erfüllt. Seit ihrer Gründung im Jahr 2004 ist die Agentur schrittweise gewachsen. Mit einem Budget von über 754 Millionen Euro für 2022 (vgl. FRONTEX 2022, 3) und einem geplanten Personalzuwachs von 10.000 Personen bis 2027 (vgl. European Commission 2019, 1) scheint sie eine der am schnellsten wachsenden europäischen Agenturen zu sein. Gleichzeitig ist die Agentur in Skandale um illegale Pushbacks, unmenschliche Behandlungen und andere Menschenrechtsverletzungen verwickelt (vgl. Fallon 2022, o.S.). Eines der größten Probleme, wenn es darum geht FRONTEX rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, liegt in eben dieser supranationalen Dimension der Agentur. An den Operationen von FRONTEX können sowohl FRONTEX-Mitarbeiter\*innen, nationale und lokale Behörden der EU-Mitgliedstaaten, Behörden von Drittstaaten, private Einrichtungen und andere EU-Einrichtungen und -Agenturen beteiligt sein. Dies führt zu einer Situation der Verantwortungsverschiebung, in der die verschiedenen Akteur\*innen oft „mit dem Finger auf andere zeigen“, um zu vermeiden, dass sie selbst zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Fink 2020, 1ff.).

Einen direkteren Zusammenhang dieser politischen Handhabe mit Geflüchteten lässt sich jedoch an dem bereits dargelegten lokalen Beispiel der Hamburger Hafenstraße zeichnen, worauf an späterer Stelle eingegangen wird.

Für die Kontrolle und verstärkte interne Überprüfung von Migrierenden aus Nicht-Mitgliedsstaaten in die Europäischen Union, dienen zum einen digitalisierte Überwachungs- und Prüfsysteme und zum Anderen basieren sie auf einer intensiven Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Justizbehörden auf supranationaler Ebene (vgl. Heck 2016, 64). Im Jahre 2010 wurde hierfür u.a. das in Den Haag ansässige Europäische Polizeiamt (Europol) gegründet. Die Hauptbereiche der durch Europol durchgeführten Strafverfolgungen sind u.a. „illegale Drogen, Unterstützung der illegalen Migration und Terrorismus“ (Europol 2024, o.S.).

Europol kann beispielsweise auf eine Datenbank des Europäischen Bildspeicherungssystems für Gesichtserkennung, FADO<sup>39</sup> zurückgreifen als auch auf das im Jahre 2003 eingeführte Fingerabdrucksystem EURODAC<sup>40</sup>. EURODAC fungiert als automatisiertes Programm, um einen Abgleich von Fingerabdrücken aller erfassten Migrierenden über 14 Jahren durchzuführen. So wird es seit der EU Verordnung Nr. 603/2013, Abs. 17 allen EU-Mitgliedsstaaten vorgegeben. Mithilfe unterschiedlicher digitaler Systeme, wie das Schengener Informationssystem<sup>41</sup>, ist es so möglich geheimdienstliche und/oder strafrechtlich relevante personenbezogene Daten zu übermitteln und auszutauschen (vgl. Busch 2001, 29; Busch 2008, 20-25; Heck 2016, 64;). Hierbei wird, so konstatiert Busch, eine Form des polizeilichen Informationsaustausches durch europäische Zusammenarbeit über die Binnengrenzen hinweg angestrebt, welche aus einer Menschenrechtsperspektive als kritikwürdig anzusehen sei (vgl. ebd. 2008, 18). Die schwierige technische und politische Umsetzung führt zur langwierigen Weiterentwicklung, welche aber dem Autor zufolge einer bestimmten Zielrichtung folgt, nämlich der „Kontrolle und Abschottung gegenüber illegalisierten Migratin\*innen“ (Busch 2008, 22). Das macht er daran fest, dass im SIS „mit überwältigender Mehrheit Personen zu Einreiseverweigerung und Identitätsdokumente zur Fahndung ausgeschrieben sind“ (ebd.) und eben kaum „flüchtige [...] Straftäter[\*]nnen“ (ebd.)checken

In diesem Kapitel wurde nun ein Abriss des EU-politischen Trends nachgezeichnet und einige ihrer spezifischen Kontrollmechanismen skizziert. Dieser Blick auf die Makroebene soll es ermöglichen, die Wechselwirkung zwischen lokaler und supranationaler Ebene im Blick zu behalten, sowie die Einbettung des schon angerissenen und nun etwas ausführlicher beschriebenen Hamburger Fallbeispiels in supranationale Strukturen ermöglichen.

---

<sup>39</sup> *False and Authentic Documents Online* (FADO).

<sup>40</sup> *European Dactyloscop* (EURODAC).

<sup>41</sup> Das in Straßburg sitzende Schengener Informationssystem (SIS) ermöglicht eine Erfassung von den von Polizeibehörden supranational und national verfolgten Menschen und/ oder Gegenständen. Die nationalen Grenzkontrollbehörden tragen alle „Nicht-erwünschten“, denen an den Außengrenzen der EU oder in den zuständigen Behörden, die Einreise verweigert wird, in dieses eben genannte System ein. Den Zugriff auf die im System gespeicherten Daten, haben die inländisch zuständigen Behörden mit der Zuständigkeit für Grenzkontrollen und andere Überprüfungen im Bereich Zoll und Polizei (vgl. Bundeskriminalamt o.J., o.S.; Heck 2016, 64).

#### 4.4 Der „gefährliche Ort“ und die „Task-Force Drogen“: Die Hamburger Hafensstraße

Auf städtischer Ebene wird mit der Verabschiedung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) dem Hamburger Senat das Recht eingeräumt, sogenannte „Gefahrengebiete“ zu definieren (vgl. Heck 2016, 63). An diesen durch die über einen längeren Zeitraum dokumentierte Lageerkennnis der zuständigen Polizei (vgl. Belina/Wehrheim 2011, 218) klar eingegrenzten Orten können Menschen kurzfristig und „verdachtsunabhängig“ durchsucht und zum Ausweisen aufgefordert werden. Das bedeutet, dass von den kontrollierten Personen an sich keine klar einzuordnende „Gefahr“, beziehungsweise *abweichendes Verhalten*, ausgehen muss, sondern der eingegrenzte Raum selbst eine kontinuierlich bestehende Gefahr für Bürger\*innen und Polizei darstellt (vgl. Belina/Wehrheim 2011, 218). Für migrantisch-gelesene Personen werden somit U-Bahnhöfe oder private Hinterhöfe zu potenziellen Grenzkontrollen, weit weg von den tatsächlichen Grenzen eines Landes und der EU (vgl. ebd. 219; Heck 2018, 64). „Auch im Kontext neuer Sicherheitsrechtsarchitektur bleibt das Diskriminierungsverbot aufgrund der *Rasse* im Hinblick auf die Gefahrenabwehr relevant.“ (Barskanmaz 2022, 56, Kursivsetzung durch Verf.)

Zwar gehört die Hafensstraße auch zum Stadtteil St. Pauli, welcher aufgrund gehäufte Vorfälle von linksextremistischen rechtswidrigen Handlungen 2001 zu einem Gefahrengebiet benannt wurde (vgl. Tsianos 2018, 48f), allerdings fahnden als Zivil gekleidete Polizeibeamt\*innen hier vor dem Hintergrund der im Jahre 2016 eingeführten „Task Force – Drogen“ (GWA St. Pauli e.V. o.J.b, o.S.) in besonderem Maße nach Personen, die sich vermeintlich dem Betäubungsmittelschutzgesetz widersetzen. Somit auch nach Verkäufer\*innen von Cannabis<sup>42</sup>, wie es angeblich auch der im Fallbeispiel benannte Yaya Jabbi gewesen sein soll.

Als Antwort auf den erweiterten Handlungsspielraum der Polizei sind aus der betroffenen Nachbar\*innenschaft unterschiedliche, diesen Tatsachen kritisch gegenüberstehende, Initiativen herausgegangen. Die *GWA St. Pauli e.V.* etwa arbeitet seit dem Frühjahr 2020 zu diesem Thema und fordert „mit 12 anderen sozialen Einrichtungen (sozial-)politische Lösungsansätze statt unverhältnismäßige und diskriminierende Einsatzkonzepte der Polizei.“ (GWA St. Pauli e.V. o.J.b, o.S.)

Ein anderes Kollektiv ist *Copwatch Hamburg – Initiative für ein Ende rassistischer Polizeigewalt & Kriminalisierung. Information, Dokumentation & solidarische Intervention. Abolish the*

---

<sup>42</sup> Wie sich die Handhabung mit dem neuen legalen Status von Cannabis verändert, wird in dieser Ausarbeitung aus mangelnder Relevanz ausgeklammert.

*police!* Sie macht es sich (nach eigenen Angaben) zur Aufgabe, die Arbeit der Polizist\*innen bestmöglich zu dokumentieren und unterstützt strafrechtlich verfolgte oder in Gewahrsam genommene Menschen rechtlich und psycho-emotional. Ihrer Selbstbeschreibung zufolge arbeitet sie mit abolitionistischem Anspruch und der Forderung nach einer Abschaffung der Polizei (vgl. Copwatch Hamburg o.J., o.S.). Aus den Lagern linker Akteur\*innen (sowohl parlamentarisch, wissenschaftlich als auch bürgerlich) wird dem zuständigen Revier vermehrt vorgeworfen, sogenanntes *racial profiling* zu betreiben (vgl. ebd.; Tsiano 2018, 46-51). Diese Bezeichnung des *racial profiling* bedeutet, dass gezielt migrantisierte Menschen bzw. allgemeiner auch BIPOC's einer Kontrolle unterzogen werden, obgleich sie sich sonst in ihrer Verdachts(un-)auffälligkeit von *weißen* Menschen nicht unterscheiden (vgl. Tsiano 2018, 46-51). Folgendes Zitat soll dies verdeutlichen:

„Ein Hauptaugenmerk richtet die Sondereinheit auf St. Pauli auch ohne konkrete Anhaltspunkte auf „Schwarzafrikaner“, da sie der Kleindealerszene angehören könnten. Doch die verdachtsunabhängigen Kontrollen treffen besonders Schwarze Menschen, die Anwohner des Stadtteils sind und ersichtlich nichts mit Drogenhandel zu tun hatten. Das wurde sogar im letzten Jahr vom Hamburger Verwaltungsgericht bestätigt. Die Hamburger Polizei hat vor dem Verwaltungsgericht eingeräumt, dass die verdachtsunabhängige Kontrolle eines Mannes mit schwarzer Hautfarbe rechtswidrig war.“ (Tssianos 2018, 49)

Hier kann also ein Bogen zu der bereits behandelten Theorie der selektiven Strafverfolgung und dem Zusammenhang von sozio-ökonomischer Position und Strafverfolgung geschlagen werden. Einem öffentlichen Bericht von 2021 zufolge, verneint der Hamburger Senat allerdings die von dem Politiker Deniz Celik (DIE LINKE) gestellte Frage nach einer auf die „Hautfarbe“ ausgerichteten Fahndungsstrategie und sagt aus, es gäbe dazu keine Statistiken (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2022, 3).

Im folgenden Kapitel sollen nun vorweg genannte Theorien zur Devianz und Kriminalisierung mit dem Thema der Migration in Zusammenhang gebracht werden. Damit wird verfolgt, die gesellschaftlichen Legitimierungsprozesse für rassistisches Vorgehen der Polizei in der Hamburger Hafenstraße aus dem supranationalen Narrativ heraus nachvollziehen zu können. Dafür wird zunächst weiter ausgeholt und das Framing der illegalisierten Migration kritisch-kriminologisch erarbeitet. Anschließend wird die Kriminalisierung als Etikettierungsprozess analysiert. So soll ein holistischeres Bild gezeichnet werden, um schließlich die Frage nach den Herausforderung und Potentialen des Gefängnisabolitionismus, in seinem Teilbereich der strafrechtlichen Verfolgung, an diesem Beispiel zu diskutieren.

## 5 Kritisch kriminologische Einordnung der illegalisierten Migration

Bezugnehmend auf die theoretische Ausarbeitung dieser Thesis kann zunächst festgehalten werden, dass illegale Migration als *abweichendes Verhalten* definiert werden kann.

### 5.1 Illegalisierte Migration als abweichendes Verhalten

Im Kontext des vorherrschenden Normengerüsts unterliegen Bürger\*innen in Deutschland nach § 17 Abs. 1 BMG der Meldepflicht und eine migrierte Person ist für einen legalen Aufenthalt in Deutschland an das Aufenthaltsgesetz nach §§43 bis 45a AufenthG gebunden, welches jedoch nicht für Unionsbürger\*innen und Familienmitglieder wirkt. Mit einem registrierten Aufenthalt in Deutschland würden dann auch indirekte Vermittlungen der Werte und eines Verhaltenscodex einhergehen, wie z.B. die verpflichtende Teilnahme an einem Integrationskurs (vgl. BAMF 2023, o.S.). Ob der Person eine „Bleibeerlaubnis“ auszuhändigen ist, hängt von der rechtlichen Einschätzung ab, welche durch den Staat legitimiert im Rechtssystem verankert ist. An dieser Stelle kann Bezug auf Schumanns konflikttheoretischen Ansatz zur Etablierung gesellschaftlichen Konsens genommen werden, der die Einflussnahme sozio-ökonomisch starker Subgruppen auf Gesetzesentscheidungen skizziert (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2). Die Interessen dieser verschiedenen Subgruppen beeinflussen die Gesetzgebung und momentan dominieren in diesem Feld hinsichtlich der Europawahlen, wie bereits dargelegt eher nationalistisch und vermeintlich sicherheitspolitische Ideenansätze (vgl. ebd). Diese dominierenden Einschätzungen, als Projektion des hegemonialen Normgerüsts der Gesellschaft, sind wie bereits erarbeitet wurde, historisch bedingt und fußen dementsprechend in patriarchalen und kolonialen Logiken, die Rassismus und Ausländer\*innenfeindlichkeit produzieren und spiegeln sich auch in den europäischen und staatlichen politischen Instrumenten wider, wie etwa in den Anteilen der Parteien im Parlament und ihren Beschlüssen.

An dieser Stelle kann ein direkter Bezug zu den in den Kapitel 3.2 und 3.4 ausgeführten Beobachtung von Jasch abgeleitet werden und es öffnet sich ein Feld unterschiedlicher Fragen: Aus welchen sozio-ökonomischen Verhältnissen kommt die geflüchtete Person, welche Schulbildung hat sie genossen? Wie eloquent kann sie ihren Fall darstellen? In welchem psycho-emotionalen Zustand befindet sie sich, um sich an die notwendigen Hilfestellen zu richten und Unterstützung und Begleitung zu erbitten? Weiß sie um ihren Anspruch und die Möglichkeit auf eine Asylverfahrensberatung<sup>43</sup>? Ist sie das erste Mal in neuen sozialen

---

<sup>43</sup> Weitere Informationen zu einer Asylverfahrensberatung sind auf der Homepage des Bundesamt für Migration und „Flüchtlinge“, unter der Kategorie: „Förderverfahren Asylverfahrensberatung“ nachzulesen.

Umfeldern und einem anderen, unbekanntem Land? Wie leicht fällt es ihr, die gesellschaftlichen Codes und die Infrastruktur des Ortes zu erfassen und sich dementsprechend zu bewegen, zu interagieren und zu artikulieren? Würde sie sich in einer finanziell abgesicherten Situation befinden, könnte sie ihren Aufenthaltstitel bezahlen oder sich schon aus dem Ausland einen Job in deren Arbeitsfeld suchen und mit einem Arbeitsvisum einreisen?

Ist eine Person aus einem als „sicher“ eingestuften Land ohne klare Perspektive (wie beispielsweise eine Arbeitsstelle) geflüchtet und konnte ihre bedrohliche Situation während der Anhörung nicht unter Beweis stellen, hält sich jedoch in Deutschland auf, kann diese Tatsache im Spektrum der primären Devianz verortet werden. Nun hat sie die Möglichkeit konformer Bewältigungsstrategien: in diesem Falle wäre dies das freiwillige Verlassen des Landes oder die Suche nach anderen rechtlichen Mitteln für eine Validierung des Aufenthalts. Erhält sie einen Ausweisbescheid mit der Forderung das Land freiwillig zu verlassen und kommt dieser nicht nach, so appliziert sie eine als abweichend zu definierende Bewältigungsstrategie, dessen soziale Reaktion seitens der staatlichen Kontrollmechanismen die Androhung der Sanktion, nämlich die strafrechtliche Verfolgung und Sicherungs- bzw. Abschiebehaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG „zur Sicherung der Abschiebung“, darstellen. Wie im Falle von Yaya Jabbi können Aspekte, wie schlechte Haftbedingung oder vermutlich gewaltvolles Handeln der Polizei zu einem Eskalationsprozess heranwachsen, auf den wiederum seitens der verhafteten oder verfolgten Person mit verschärft abweichenden Bewältigungs- und Verhaltensstrategien geantwortet werden könnte.

## 5.2 Geflüchtete\*r oder Kriminelle\*r? Etikettierungsprozess, inklusiv-systematische Devianz, und selektive Strafverfolgung

Im Falle der irregulären Migration stellt die geflüchtete Person keinen Antrag auf eine Bleiberechtigung, sondern bewältigt ihren Alltag bereits als „illegalisierte“, geflüchtete Person, und macht sich dadurch per se straffällig. Sie ist also bereits eine „sekundär abweichende Person“ in ihrer *major role* (vgl. Kapitel 3.3). In diesem Falle geschieht dies oft in inklusiv-systematischer Devianz und auch die Hamburger Hafenstraße scheint dies widerzuspiegeln. Sie ist Anlauf-, Organisations-, und Aufenthaltsort für eine Interessensgemeinschaft. Denn dort legitimieren sich Menschen gegenseitig, interagieren und kooperieren mit einer lokal dominanten Subgruppe von linken Wohnprojekten, sozialen Trägern, linken Stadtpolitiker\*innen und nachbar\*innenschaftlichen Initiativen, die sich mit ihnen solidarisieren. Sie entwickeln kollektive Fürsorgepraxen, die an ein antikoloniales und anti-



rassistisches Verständnis lehnen. Das bedeutet, dass das hegemonial als „abweichend“ definierte Verhalten in dieser Interessensgruppe der Mehrgruppengesellschaft des deutschen Raums als angebracht betrachtet wird. Durch Kampagnen und Kooperationen streben sie nach einer Institutionalisierung ihrer geteilten Interessen.

Der Legitimierungsprozess für die Arbeit der Polizei vom K46 liegt wie bereits konstatiert in der „Gefahrenabwehr“. Als Stadtteil der Nachtszenen-Ökonomie und unter dem Deckel der „Task-Force Drogen“ wird der Polizei ein erweiterter Handlungsspielraum eingeräumt. Wie Belina und Wehrheim pointieren, erfolgt hier eine Wechselwirkung zwischen Raum und Kriminalisierung (vgl. 2011). Für die „Gefahrenabwehr“ an diesem Ort legitimieren die Verdachts-konstruktion und das Täter\*innenprofil das gewaltvolle Vorgehen der Polizei, welches wiederum Abgrenzung und Leid der betroffenen Menschen auslöst. Was als „Gefahr“ verstanden wird und was nicht, ist keineswegs universal, sondern hängt von den vorherrschenden Gesellschaftsdynamiken ab. Für Schwarze<sup>44</sup> Männer bzw. männlich gelesene Menschen, wird die Polizei an diesem Ort zur realen Gefahr, gleichzeitig lässt das Vorgehen der Polizei und die Raumdefinition eine allgegenwärtige „Gefahr“ vermuten.

Im öffentlichen Raum erfolgt hier somit ein gesellschaftliches Wechselspiel zwischen *Selbst- und Fremdzuschreibung* und *Etikettierung*. Die Hamburger Hafenstraße ist von hoher Polizeipräsenz gezeichnet. Gleichzeitig wird seitens der illegalisierten Migrant\*innen nach entsprechenden Bewältigungsstrategien gerungen, wie beispielsweise dem Verkauf von Cannabis auf der einen Seite und einer gegenseitigen Unterstützung auf der anderen Seite. Aus abolitionistischer Perspektive betrachtet kann hier festgestellt werden, dass die Zuschreibung von „Kriminalität“, die an dieser Stelle der migrantisierten Person ihr Zugangsrecht zur Mehrheitsgesellschaft abspricht, für mehr „Kriminalität“ in Form devianter Bewältigungsstrategien sorgt.

## 6 Diskussion: Gefängnisabolitionismus: Herausforderungen und Potentiale

Die Diskussion über die Abolition der strafrechtlichen Verfolgung migrantisierter Menschen in Deutschland ist ein komplexes Thema, welches verschiedene rechtliche, soziale und politische Komponenten beinhaltet. Eine abolitionistische Perspektive auf die europäische Migrationspolitik und selektive Strafverfolgung eröffnet ein Spannungsfeld, welches als wertvolle Synergie und Herausforderung zugleich betrachtet werden kann. Zum Einen kann ein schneller

Bezug auf kolonialhistorische Macht- und Herrschaftsverhältnisse geschlagen werden, zum Anderen kann die Europäische Migrationspolitik als ein Spiegel einer polarisierten Mehrgruppengesellschaft gesehen werden, in der Interessenkonflikte multidimensionalen sozialen Identitäten unterliegen. Scheinbar geht der Europäische Trend mit dem Umgang mit Migration zur Zeit in genau eine andere Richtung, als die der Abolition, wie u.a. an den GEAS gut verdeutlicht werden konnte.

Dass in dieser Ausarbeitung ausladend auf diese Entwicklung eingegangen wurde, soll als Grundlage für das Verständnis von dem lokalen Umgang mit illegalen Migrant\*innen dienen und gleichzeitig auch den teilweise utopischen Charakter der anschließenden Diskussion unterstreichen. Nachdem einige Tatbestände der Europäischen Migrationspolitik aus abolitionistischer Perspektive bewertet werden, wird sich dem expliziten Fallbeispiel angenommen und in einem Gedankenspiel herausgearbeitet, welche divergierenden Aspekte eine abolitionistische Version dessen ausmachen würden.

Die in den folgenden Kapiteln dargelegten „Herausforderungen“ und „Potentiale“, sowie die utopischen/zukunftsgerichteten Überlegungen in dem Kapitel „Was wäre, wenn“, basieren auf den bereits in dieser Arbeit herausgearbeiteten Thesen und werden daher nachfolgend nicht nochmals durch Zitationen unterstützt. Diese Form des Schreibens verhilft der besseren Darlegung möglicher „Pro- und Kontra“- Argumenten und herausgearbeiteten Zukunftsimaginationen.

## 6.1 Herausforderungen

Wie im theoretischen Teil skizziert und in dem Theorieteil durch die Beschreibung der supranationalen Organisationsform bestätigt, unterliegt der politische Umgang mit Migration einem kolonialhistorischen *Normengerüst*, welches sich auf eine *weiße Vorherrschaft* stützt und die Machtasymmetrie vom Globalen Süden/Globalen Norden und ungerechte Ausbeutungslogik des Kapitalismus verkennt. Zudem dreht sich der Migrationsdiskurs um die Frage der Sicherheit, auf die mit Kontroll- und Überwachungsmechanismen, sowie einem ausgeweiteten Handlungsspielraum der Exekutive geantwortet wird. Derweilen stehen sich Rechte und Interessen beim Thema Migration konkurrierend gegenüber und es wird abgewogen zwischen der Erhaltung der Rechtsordnung und der Herstellung von Sicherheit nach staatlichem (hegemonialem) Ermessen und auf der anderen Seite den individuellen Rechtsgütern und Grundrechten der migrierten Menschen.

Diese herausfordernden rechtlichen Rahmenbedingungen sind überdies hinaus supranational organisiert. Das heißt, die strafrechtliche Verfolgung der irregulären bzw. „illegalen“ Migration ist in verbindliche nationale und internationale Gesetze und Abkommen, wie beispielsweise der Genfer Flüchtlingskonvention und dem EU-Recht, eingebettet. Eine Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung könnte also rechtliche Unsicherheiten mit sich bringen und scheint in jedem Fall konstitutionelle (Gesetzes-)Änderungen auf politischer Ebene zu erfordern.

Die Praxis der *weißen Vorherrschaft*, die Universalisierung von Gefängnissen, globalen Machtverhältnisse und Rassismen lassen eine Abolition ohnehin utopisch erscheinen, denn es würde mit einer tiefgreifenden Veränderung in der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Diskurses einhergehen müssen. Gleichzeitig geht es bei Migration um die integrative Existenz einer Person, nicht nur um ein Teilelement ihres Lebens oder eine Praxis, wie z.B. Cannabis zu rauchen. Ähnlich wie beim abolitionistischen Kampf der Entkriminalisierung der Homosexualität ist das Thema Migration daher eine Projektionsfläche für höchst unterschiedliche Interessensgemeinschaften innerhalb der Gesellschaft und es zeichnet sich ab, dass zurzeit eher nationalistische Einstellungen dominieren. Geflüchtete müssen „von Null anfangen“, sie benötigen einen Wohnort, eine Lohnarbeit, einen Zugang zur Gesellschaft und zur Sprache, der ihnen wiederum Interaktion und Sozialität erlauben würde – sprich ein ganzes Leben. Damit ist die Entkriminalisierung der illegalen Migration mit bürokratischen und logistischen Herausforderungen und einer ideologischen Auseinandersetzung verbunden, da es nicht um eine bloße Praxis, sondern um die Existenz von Menschen geht.

Als daraus abzuleitende Herausforderung kann die Konstruktion öffentlicher Diskurse und die Akzeptanz der breiten Gesellschaft genannt werden. Politische Debatten über Migration sind polarisiert, und eine Abolition würde vermutlich auf teilweise starken Widerstand innerhalb einiger Subgruppen stoßen. Umfragen und Meinungsforschung wären wichtige Instrumente, um diese Ansichten zu verstehen und ihnen präventiv entgegenwirken zu können.

Das bedeutet auch, dass eine Restrukturierung der sozialen Kontrolle erfolgen müsste, die sich von der Polizei auf beispielsweise die Profession und Handlungswissenschaft der Sozialen Arbeit verlagern könnte. Mit der „normalen“ Sozialisation könnte allerdings vermutet werden, dass der mehrheitsgesellschaftliche Konsens eher dazu neigt zu denken, die Polizei würde schützen und „für Ordnung sorgen“. Ein Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von Migration würde somit diskursiv direkt mit Bedenken der nationalen Sicherheit und einem Anstieg der „Kriminalität“ in Verbindung gebracht werden. Wie also können die Teile der Bevölkerung eingebunden werden, die gestützt auf die existierenden Narrative und geschürt durch Subgruppen, wie der AfD, Sicherheitsbedenken haben?

Diese Frage verdeutlicht den systemischen Charakter des Konflikts. Sie weist darauf hin, dass die Ursache hier, wie bereits herausgearbeitet, auf historischen und strukturellen Ungleichheiten fußt. Eine Konfliktlösung müsste mit dem hegemonialen Normengerüst brechen und Migration mit Themen wie Kolonialismus, Diskriminierungsformen, wie Rassismus und sozialer Ungleichheiten verknüpfen. Es bräuchte dafür ferner eine Bildungsreform, welche einen kolonialkritischen Ansatz ermöglicht. Die Definition von „Opfer“ und „Täter\*in“ würde durch eine antirassistische und antikoloniale Bearbeitung ihren Sinn verlieren und neue, bis jetzt nicht mit einbezogene Aspekte, an die Oberfläche rücken. Darunter beispielsweise auch das Thema der historischen Verantwortung Europas gegenüber Geflüchteten und ehemals kolonialisierten und jetzt von sozialer Unsicherheit oder Klimawandel betroffener Territorien. Wer würde dann zum\*r „Täter\*in“ werden?

## 6.2 Potentiale

Der folgenden Statistik der europäischen Kommission entnehmend, hat sich die Zuwanderung nach Europa aus Drittstaaten innerhalb der letzten zehn Jahre durch die Migrationssteuerung der Europäischen Union mithilfe zahlreicher Kontroll- und Überwachungsmechanismen nicht gesenkt. Allerdings kann an dieser Stelle keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Menschen sich wohl dazu entschieden hätten nach Europa zu migrieren, gäbe es sichere Fluchtwege und es bestünde somit die Möglichkeit, dass es dann noch mehr Menschen wären. Jedoch könnten sichere Fluchtwege als abolitionistische Bemühung in jedem Falle einen humanitären Vorteil bedeuten und zu einer Verbesserung der Lage der Menschenrechte geflüchteter Menschen führen.

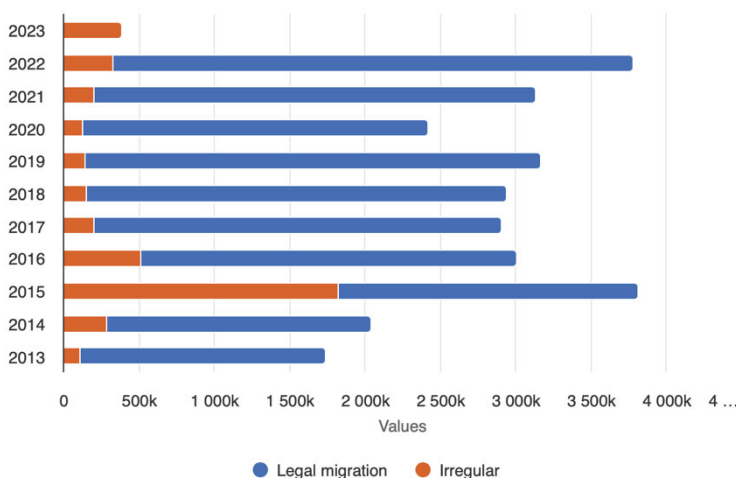


Abbildung 2: „Migration in die EU und aus der EU“ (Europäische Kommission 2023).

Digitale Überwachungssysteme und Kontrollen, sowie die Benennung „gefährlicher Orte“, sollen als Sanktionen und Abschreckung dienen, scheinen die subjektive Einschätzung der

Notwendigkeit zur Migration oder des Aufenthalts jedoch nicht auslöschen zu können, obwohl Leid und teilweise Tod (wie in Yaya Jabbis Fall) bekannte „Risiken“ davon sind. Im Gegenteil, trotz lebensbedrohlicher Fluchtwege und Leid, das Migrantisierte erfahren, machen sie sich auf den Weg nach Europa. Und trotzdem, dass es Wissen um Yaya Jabbis Geschichte gibt und Festnahmen an der Hamburger Hafenstraße zum Alltag gehören, halten sich dort weiterhin Menschen auf.<sup>45</sup> Eine abolitionistische Zukunftsperspektive kann Christie nach, somit die Entkriminalisierung als Reduktion des Leids darstellen (vgl. Christie 1982). Eine besondere Kritik liegt hier in den neuen gefängnisartigen Auffanglagern der GEAS, bei denen Kinder in haftähnlichen Bedingungen mit ihren Familien oder allein für ihren Asylprozess zum Verharren gezwungen werden.

Ein anderes Potential könnte die Umverteilung beziehungsweise Umleitung der von der EU genutzten Ressourcen für die Abwehr migrantisierter Menschen – und damit ihre Optimierung – bedeuten. Dieses abolitionistische Argument ist eines, das – wie bereits herausgearbeitet – besonders bezüglich Gefängnissen seit mehreren Jahrzehnten im Kreuzfeuer der Kritik steht und mit unterschiedlichen Reformen bereits bearbeitet wurde. Auch im Hinblick auf die skizzierten Überwachungs- und Kontrollinstanzen der EU lässt sich die Frage des Ressourcenverbrauchs gut anführen. Die finanziellen Mittel, Arbeitskräfte und Infrastruktur für Hafträume etc. könnten in soziale Unterstützungsangebote oder Inklusionsprojekte hineinfließen und transformiert werden. Eine Abolition von Gefängnissen und allgemeinen strafrechtlichen Maßnahmen, könnte dabei wohl die sozialste und „ressourcenoptimierenste“ Lösung darstellen.

Daran anschließend knüpft die abolitionistische Kritik, dass die Ungerechtigkeit und Gewalt, die Individuen erleben, mit steigender Autonomie der Exekutive eher wächst, als sinkt. Die daraus resultierende Forderung ist die Reduzierung des Handlungsspielraums der Exekutive und die Maximierung der gesellschaftlichen Fürsorge. Für beide Forderung ist das Thema der Migration sehr repräsentativ. Die Intensivierung der Kontrollmechanismen der Exekutive, der europäischen Polizei und der Beschäftigung der Grenzagentur FRONTEX sorgen seit ihrer Funktion für zusätzliche tote, auf der Flucht gewesene Menschen. Gleichzeitig scheint die gesellschaftliche Fürsorge in den linken Lagern und selbstorganisierte Strukturen zu steigen, sowie sich NGO's und soziale Trägerschaften für die Einhaltung der Menschenrechte von Geflüchteten einsetzen. Ein Potential stellt hier folglich kollektive Fürsorge und Kooperationen dar.

---

<sup>45</sup> Diese Aussage basiert aus eigenen Beobachtungen der Autor\*in.

So kann eine Verlagerung der potenziellen Herausforderungen auf zwischenmenschlicher Ebene und ein kollektiver Konfliktlösungsprozess auf Augenhöhe erfolgen, bei dem auch der\*die Betroffene eine Möglichkeit der Formulierung und Artikulation von „dem Gerechten“ hätte und Selbstwirksamkeit erfahren könnte. Diese Perspektive eröffnet die Möglichkeit, die „major role“ der prekarierten und migrantisierten Person zu brechen und ihnen mit einer Position als handelnde und mitsprechende Menschen Eintritt zu gewähren, ausgestattet mit den ihnen zustehenden universalen Menschen- und Grundrechten. Hätten diese Menschen einen legalen Zugang zum Wohnen und Arbeiten, würde dies möglicherweise auch anderweitige Bewältigungs- und Überlebensstrategien ablösen, wie beispielsweise den Verkauf von Cannabis. Prinzipiell wird im Falle des illegalen Verkaufs von Cannabis und an diesem Gedanken-spiel deutlich, dass die repressiven Kontrollmechanismen (z.B. kein Aufenthaltsstatus = keine Erwerbstätigkeit) des Staates zu einer kontrollinduzierten sekundären Devianz führen können.

Eine kollektive Bearbeitung des Konflikts der *grenzüberschreitenden illegalisierten Existenz* oder jener migrantisierten Personen könnte außerdem das Sicherheitsgefühl der Mitmenschen steigern, da sich inhaltlich und zwischenmenschlich mit diesem historisch bedingten Konflikten auseinandergesetzt werden würde, anstatt es als eine Angelegenheit der Staaten zu betrachten, ganz nach der Vorstellung Nils Christies „Conflicts as property“ (1977). Folgend wird das herangezogene Fallbeispiel nun anlehnend an diese soeben ausgeführten Abwägungen diskutiert.

### 6.3 Was wäre, wenn...?

Die Erkenntnisse des letzten Kapitels zusammengefasst, scheint im Zuge eines abolitionistischen Blickes auf die europäische Migrationspolitik und die lokal verortbare Kriminalisierung von migrantisierten Individuen in der Hamburger Hafenstraße, die bereits theoretisch aufbereitete Analyse von kolonialen Gesellschaftsverhältnisse unabdingbar. Es wurde herausgearbeitet, dass aufgrund dieser Kolonialität eine zugrundeliegende Ideologie existiert, welche als Normgerüst fungiert, um „konformes“ von „abweichendem Verhalten“ zu differenzieren. Darüber hinaus produziert dieses Normengerüst ein vermeintliches „wir“, sei es als „deutsche Nation“ oder „Unionsbürger\*innen“. „Wir“ stehen dann gegenüber von „den Anderen“, nämlich migrantisch gelesenen Personen, in diesem konkreten Fallbeispiel Schwarze, männlich gelesene Menschen, wie es auch Yaya Jabbi einer war.

Ein abolitionistisches Ziel wäre auf erster Ebene eine Legitimierung und Entkriminalisierung der Betroffenen zu bewirken. Das heißt in dem konkreten Fallbeispiel bräuchte es eine

Entkriminalisierung vom Handel mit und vorzugsweise auch von der Nutzung von illegalisierten Substanzen, wie eben Cannabis. Hierdurch würden sie zu mehr als „nur“ einem „kriminellen Flüchtling“ werden, nämlich zu einem vollwertigen Individuum und somit Teil der Gesellschaft.

Offensichtlich würde jedoch mit einer rechtlichen Änderung allein zunächst keine *Konfliktlösung*, im Sinne einer gesellschaftlichen Bearbeitung, erfolgen, denn diese würde eine antirassistische und antikoloniale Re-Organisation voraussetzen. Stattdessen würde der Konflikt lediglich aufgehoben und wäre zumindest strafrechtlich keiner mehr, da der Exekutive zur Verfolgung vermutlich keine Mittel zur Verfügung stünden.

Es würde schlussfolgernd lediglich eine Konfliktverschiebung geben: vom Staat, der bisher den Konflikt mit der migrantisierten Person ausgetragen hat, hin zur Privatperson, welche stattdessen nun selbst mit der migrantisierten Person im Konflikt stünde. Denn eine Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung würde zunächst nichts an den vorherrschenden Ideologien und Interessen der Mehrgruppengesellschaft ändern. Allerdings könnte mit einer lokalen Abschaffung das Narrativ der Bedrohung durch Migration bzw. migrantisierten Menschen infrage gestellt werden, welches bisher scheinbar eher zu einer Legitimierung rassistischer Polizeikontrollen, institutionalisiertem und alltäglichem Rassismus beiträgt.

Realistischerweise bräuchte es demnach bereits zuvor eine antirassistische und antikoloniale Diskursänderung, um nach Schumann überhaupt genügend Einflussmöglichkeiten auf die staatliche Rechtsprechung zu erlangen. Es läge nahe, dass dieser eben präventiv im Bildungssystem (d.h. Krippen, Kindertagesstätten, Schulen etc.) beginnen müsste. Das Ziel wäre bei diesem Gedankenspiel, dass Alltagsrassismus nicht normalisiert, sondern die gesellschaftlichen Mechanismen, welche ihn produzieren, thematisiert, analysiert, kritisiert und somit „ent-normalisiert“ würden.

Praktisch würde an der Hafenstraße dann erstens, das Sonderkommando der „Task-Force Drogen“ entfallen, zweitens die Ausrufung zum „gefährlichen Ort“ aufgehoben und somit folglich auch der Handlungsspielraum der Polizei aufgehoben werden. Würde mit der Entkriminalisierung eine Abolition der strafrechtlichen Verfolgung migrantisierter Menschen einhergehen, wäre es in besonderem Maße wichtig, sich die supranationalen Dimensionen der Migrationspolitik vor Augen zu führen. Aktuell korrelieren das Vorgehen und die Bearbeitungslogik der Polizei und Behörden mit den Vereinbarungen und Einschätzungen, die auf europäischer Ebene beschlossen und festgehalten wurden.

Hauptbestandteil der abolitionistischen Forderung und Perspektive vieler alternativer Konfliktbearbeitungsmethoden, wie der *Community Accountability*, dem *Transformative bzw. Restorative Justice-Ansatz* oder dem gemeinschaftsorientierten Modell von Christie ist die Anhörung aller Beteiligten, Macht- und Herrschaftskritik und die Wiedergutmachung (vgl. Christie 1981, 34ff; Loick/Thompson 2022, 29-35; Kim 2011, 14f.). Diese Punkte scheinen in dem angebrachten Fallbeispiel sehr diffus, denn wer im Recht und Unrecht ist, ist in dieser Angelegenheit, wie bereits herausgearbeitet, von ideologischen Einschätzungen abhängig und eine alternative Konfliktbearbeitungsmethode würde mit der Entkriminalisierung möglicherweise sowieso hinfällig. Denn der Konflikt an der Hamburger Hafenstraße ist keiner, der auf zwei Parteien begrenzt ist. Zumindest wird in Diskursen, wie der der AfD, versucht zu verdeutlichen, dass die Gesellschaft als solche „Opfer“ der Straftaten des illegalen Migrierens wird. Beteiligte sind demnach migrantisierte Menschen, der Staat, seine Institutionen und Beamt\*innen, sowie die Gesellschaft (national und supranational). Aus abolitionistischer Perspektive liegt die „Schuld“ überdies hinaus gar nicht bei dem „kriminellen Flüchtling“, sondern in der Staatsgewalt als historisch konzipiertes Mittel - in diesem Falle besonders vor dem Hintergrund der Ausbeutung und Aneignung kolonialisierter Territorien des Globalen Südens und dem Prozess rassistischer Kriminalisierung.

Die Arbeit des Vereins *Copwatch Hamburg* kann durchaus als abolitionistische Praxis der Selbstorganisation gezählt werden: Als nahes Umfeld der Betroffenen erschaffen sie ein solidarisches Narrativ, prangern die rassistische Polizeigewalt an und leisten Unterstützungsarbeit im „Konflikt“, indem sie beispielsweise diesen dokumentieren und den Betroffenen Rechtsbeistand organisieren. (vgl. Copwatch Hamburg)

Für eine fundierte Konfliktbearbeitung scheint es allerdings einer „neuen“ Erzählung der Geschichte und Gegenwart zu bedürfen, auf Basis dessen sich auch die Gesellschaft Deutschlands und der Europäischen Union als multiethnisch und heterogen neu erfinden müsste. Gleichzeitig könnten die Versionen migrantisierter Menschen hör- und sichtbar gemacht werden damit diese eine Art Selbstwirksamkeit spüren könnten. Viele der heutigen Diskurse über den Sozialstaat und ihre Sicherheit würden ihre Legitimität und Universalität verlieren und die Gesellschaft müsste sich viel mehr noch mit Reparaturleistungen und einer intensiveren Umverteilung auseinandersetzen.

Beim Fallbeispiel bleibend, könnten die finanziellen Ressourcen, die vorher in die Sondereinsatzkommandos bspw. des K15 flossen, dann vermehrt in diese soeben ausgeführte



Bildungsarbeit, sowie infrastrukturelle und logistische Planungen für menschenwürdige Lebensvoraussetzungen von migrantisierten Menschen umdisponiert werden.

Es bräuchte ferner nicht nur einen entkriminalisierenden und transparenten Diskurs von Migration, sondern auch ein „in Verbindung bringen“ von der Ursachen von Migration und somit auch der eigenen geschichtlichen Verantwortung und Rolle vieler Länder des Globalen Nordens, wie z.B. auch Deutschland. Dies würde möglicherweise dazu führen, dass das allgemeine Sicherheitsgefühl der Menschen steigt.

Zudem könnte dies dazu beitragen, mit dem hegemonial und rassistisch geprägtem Bild der „Schwarzen illegalen Flüchtlinge als kriminelle Drogendealenden“ zu brechen. Es wäre somit möglich diese Menschen wieder als Individuen bzw. Subjekte mit vielfältigen Identitäten wahrzunehmen. So ließe sich folglich vermuten, dass das Ende der selektiven Strafverfolgung auch das Sicherheits- und Komfortgefühl der Bewohner\*innen und Passant\*innen der Hamburger Hafenstraße senken würde.

Folgend werden nun einige Limitationen der vorliegenden Arbeit dargelegt.

#### 6.4 Limitationen

Wie aus der vorliegenden Ausarbeitung zu erahnen, ist das Spektrum an abolitionistischer Theoriebildung prall gefüllt und auch die Kritische Kriminologie verfügt über mehrere, in dieser Arbeit teilweise ausgeführte, Erklärungsansätze für die jeweiligen sozialen Phänomene, wie beispielsweise der Kriminalisierung. Diese Tatsache war für die Verfassung dieser Ausarbeitung sehr fordernd und im Rahmen einer Bachelorarbeit konnte auf viele Punkte nicht tiefer eingegangen werden. In jedem Fall wäre eine detailliertere Diskursanalyse für die weitere Bearbeitung des Zusammenhang von lokaler und supranationaler Ebene und die Inaugenscheinnahme weiterer gefängnisabolitionistischen Initiativen auf supranationaler Ebene notwendig. Zudem könnte noch ausführlicher auf die möglichen Auswirkungen speziell in den in dieser Arbeit umrissenen „Gefahrenorten“ eingegangen werden, insbesondere bezüglich der Frage, was sich dort speziell ändern würde unter Betracht einer Abschaffung von Gefängnissen. Dies würde eine Sozialraumorientierung und weiteren Forschungen, eventuell auch Interviews voraussetzen.

### 7 Schlussteil

Der Fokus dieser Ausarbeitung lag in der kritisch-kriminologischen Bearbeitung der strafrechtlichen Verfolgung von migrantisierten Menschen. Eingangs wurde Gefängnisabolitionismus historisch verortet und anhand unterschiedlicher Denker\*innen in seiner

Mehrdimensionalität erläutert. Dabei wurde zunächst herausgearbeitet, dass der Gefängnisabolitionismus sich nicht nur auf die Abschaffung von Gefängnissen fokussiert, sondern gesellschaftstheoretisch eine Kritik am Strafjustizsystem per se birgt, oder sogar am „Abschaffen von allem“ (Loick/Thompson 2022, 22f). Diese Tatsache eröffnete die Möglichkeit, den Fokus der Ausarbeitung von der staatlichen Kontrollinstanz des Gefängnisses auf einen weitergefassten Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung und Kriminalisierung von migrantisierten Menschen zu verlegen. Um die lokalen Verhältnisse in der Hamburger Hafensstraße gesellschaftlich einbetten zu können, wurde der Zusammenhang mit supranationalen, EU-weiten Kontroll- und Überwachungsmechanismen der Migrationspolitik hergestellt.

So konnte beispielsweise verdeutlicht werden, dass es ein Spannungsfeld gibt, zwischen der Tatsache, dass die Politik der EU einerseits Menschenrechte in ihrer Konfiguration großen Raum einräumt und andererseits die strafrechtliche Verfolgung von migrantisierten Menschen durch menschenrechtsfeindliches Vorgehen der Polizei und anderen Kontrollinstanzen, wie z.B. FRONTEX gekennzeichnet ist. Andererseits wurden dadurch auch in besonderem Maße die Herausforderungen des dargestellten Szenarios deutlich, da sich EU-weite Reglementarien, Narrative und polizeiliches Vorgehen auf lokaler Ebene niederschlagen. Anhand einiger Hauptannahmen des breiten Spektrums der Kritischen Kriminologie wurde in dieser Ausarbeitung zunächst ein gesellschaftstheoretisches Verständnis von „Kriminalität“ aufgezeigt, mit dem Gefängnisabolitionismus verknüpft und auf das Thema der Migrantisierung bzw. Migration angewendet.

Ein ausschlaggebendes Merkmal der kritischen Kriminologie ist die Abgrenzung von der herkömmlichen Definition und dem *Labeling* von „Straftaten“, welche durch die *Theorie des abweichenden Verhaltens* ersetzt wird. Durch diese Theorie wird die Mehrstufigkeit menschlichen Verhaltens sichtbar und wie dieses in einer Wechselwirkung mit dem Rest der Gesellschaft steht. So hat die soziale Reaktion auf „primäres“ d.h. alltägliches oder „sekundäres“, d.h. inklusiv-systemisches bzw. strafrechtlich verfolgtes *abweichendes Verhalten* eine Auswirkung auf in Anbetracht der ausübenden Person herangezogene Bewältigungsmechanismen. Dies wiederum könnte, wie bereits argumentiert, in einem Eskalationsprozess, wie dem im Fallbeispiel ereignetem, münden.

Mit der kritisch-kriminologischen Perspektive auf Migrantisierung und Migration wurde deutlich, dass eine gesellschaftstheoretische Konstruktion von „Kriminalität“ eine dem hegemonialen Diskurs entgegenstehende Auffassung von Migrantisierung ermöglicht. Die strafrechtliche Verfolgung von migrantisierten Menschen scheint problematisch, denn sie

scheint sich auf u.a. zwei ideologisch aufgeladenen Säulen zu stützen: Erstens, der Migration als Strafrecht, denn dies verkennt die historische Verwobenheit von „Opfer/Täter“ an dieser Stelle und zweitens Repression zur Minderung der Gewalt und „Gefahrenreduktion“, denn Gewalt erfahren die betroffenen Migrantisierten und Anwohner\*innen tagtäglich durch die Polizei und anderen rassistischen Behandlungen.

## Literaturverzeichnis

- Aebersold, B. (Produzent/Regisseur) (2019): Im Wellengang der Kriminalisierung [Reportage, Youtube]: Graubünden: Multimedia Production. Online unter: <https://youtu.be/JnxbGPPKBMI?si=ks0KiU1XmG2VfPRb> (Zugriff 16.08.2024).
- Aebi, M. F./Cocco, E. (2024): Prisons and Prisoners in Europe 2023: Key Findings of the SPACE I report. Series UNILCRIM (1). Council of Europe and University of Lausanne.
- AfD (2017): Zuwanderung I Asyl. Afrika kann nicht in Europa gerettet werden. Online unter: <https://www.afd.de/zuwanderung-asyl/> (Zugriff 30.03.2024).
- Akbar, A. A. (2022): Reform (der Polizei) – ein abolitionistischer Horizont. Übersetzung aus dem Englischen von Sven Zedlitz. In: Loick, D./Thompson, V. E. (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: eBook Suhrkamp Verlag AG, 218- 252.
- Anhorn, R. (2017): Lemert, Edwin M. (1972/1967): Human Deviance, Social Problems, and Social Control. Englewood Cliffs: Prentice-Hall. In: Schlepper C./Wehrheim J. (Hg.): Schlüsselwerke der kritischen Kriminologie. Weinheim Basel: Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J.): Ethnische Herkunft. Rassismus. Online unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/ethnische-herkunft-rassismus/ethnische-herkunft-rassismus-node.html> (Zugriff 03.08.2024).
- Barskanmaz, D. (2022): Menschenrechtliche Grundlagen polizeilicher Praxis. 55-83. In: Hunold, D.&Singelstein, T. (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS.
- Bader-Zaar. B. (2010): Abolitionismus im transatlantischen Raum: Organisationen und Interaktionen der Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei im späten 18. und 19. Jahrhundert. in: Europäische Geschichte Online (EGO), Institut für Europäische Geschichte (IEG): Mainz. Online unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0159-2010092123> (Zugriff 18.08.2024).
- BAMF (2023): Startseite. Ausländische Staatsangehörige Online unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerIntegrationskurse/Organisatorisches/TeilnahmeKosten/Auslaender/auslaender.html?nn=282656> (Zugriff 25.08.2024).
- BAMF (2024): Asyl & Flüchtlingsschutz. Sonferverfahren. Sichere Herkunftsländer. Online unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html> (Zugriff 29.07.2024).
- Belina, B., & Wehrheim, J. (2011): "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle, 23(2), 207-229. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-364686> (Zugriff 20.08.2024).

- Bendel, O. (2021): Gendersternchen. Definition: Was ist „Gendersternchen“? Online unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gendersternchen-123255/version-384841> (Zugriff 13.08.202).
- Black Lives Matter Global Network Foundation (o.J.): About Black Lives Matter. Verfügbar unter: <https://blacklivesmatter.com/about/> (Zugriff 12.08.2024).
- Bpb (o.J.a): Glossar Migration. Gemeinsames Europäisches Asylsystem. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270370/gemeinsames-europaeisches-asylsystem/> (Zugriff: 20.08.2024).
- Bpb (o.J.b): kurz & knapp. Lexika. Organisationen. Europäische Union (EU). Verträge und Mitgliedsstaaten. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/kosmos-weltalmanach/244083/europaeische-union-eu/> (Zugriff: 07.07.2024).
- Bpb (2020): kurz & knapp. Vor 25 Jahren: Der Schengen-Raum wird Realität. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/203499/vor-25-jahren-der-schengen-raum-wird-realitaet/> (Zugriff 25.08.2024).
- BpB (2022a): George Floyd und Black Lives Matter. Deine tägliche Dosis Politik. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/taegliche-dosis-politik/508679/george-floyd-und-black-lives-matter/> (Zugriff: 1.07.2024).
- Bpb (2024b): kurz&knapp. Hintergrund aktuell. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522800/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/> (Zugriff 15.07.2024).
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (o.J.): Lexikon der Entwicklungspolitik. „Globaler Süden/Globaler Norden“. Online unter: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/globaler-sueden-norden-147314> (Zugriff: 01.08.2024)
- Boutang, Y. M. (2007): Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik. In: Pieper M./Atzert, T./Karakayali, S./Tsianos, V. (Hg.): Empire und die biopolitische Wende. Die Internationale Diskussion im Anschluss an Negri und Hardt. Frankfurt am Main: Campus, 169–178.
- Brunner, C. (2016): Gewalt weiter denken in der Kolonialität des Wissens. Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge. In: Ziai, A. (Hg.): Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge. Bielefeld: transcript, Edition Politik, 91-108.
- Bundeskriminalamt (o.J.): Schengener Abkommen. Schengener Informationssystem (SIS). Online unter: [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/SchengenerAbkommen/SIS/schengenSIS\\_node.html#doc20816bodyText1](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/SchengenerAbkommen/SIS/schengenSIS_node.html#doc20816bodyText1) (Zugriff 10.08.2024).

- Bundesministerium für Gesundheit (2024): Home. FAQ. Fragen und Antworten zum Cannabisgesetz. So sollen Jugendliche vor Cannabis-Konsum geschützt werden. Online unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz.html> (Zugriff 26.08.2024).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2022): Betr.: Taskforce gegen Drogendealer (2. Quartal 2021). in: Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 26.07.21 und Antwort des Senats, Drs. 22/5262, 1-3.
- Busch, N. (2001): Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts? Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Migrations- und Asylpolitik in der EU. Gutachten im Auftrag der PDS-Delegation in der konföderalen Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im europäischen Parlament, Reihe Materialien Nr. 1. Brüssel.
- Copwatch Hamburg (o.J.): Home. Initiative für ein Ende rassistischer Polizeigewalt & Kriminalisierung. Information, Dokumentation & solidarische Intervention. Abolish the Police!. Online unter: <https://copwatchhamburg.blackblogs.org> (Zugriff 04.08.2024).
- Christie, N. (1981): Limits to Pain. Oslo: Oxford Robertson.
- Christie, N. (1977). CONFLICTS AS PROPERTY. *The British Journal of Criminology*, 17(1), 1–15. Online unter: <http://www.jstor.org/stable/23636088> (Zugriff 01.07.2024).
- Davis, A. Y./Dent, G./Meiners, E. R./Richie, B. E. (2023): Abolitionismus. Feminismus. Jetzt. Eine intersektionale Intervention. Jona Dieterson Kollektiv, Übers., 1. Aufl. Münster: UNRAST, 49-51. Online unter: <https://d-nb.info/1319415091> (Zugriff 20.08.2024).
- DIE LINKE (2021): Pressemitteilung. Fünf Jahre sind fünf Jahre zu viel: Task Force Betäubungsmittelkriminalität endlich abschaffen. Online unter: <https://www.die-linke-hamburg.de/presse/pressemitteilungen/detail/fuenf-jahre-sind-fuenf-jahre-zu-viel-task-force-betaeubungsmittelkriminalitaet-endlich-abschaffen/> (Zugriff 13.08.2024).
- Dietrich, H. (1999): Europäische Flüchtlingspolitik und der NATO-Krieg. Die Zerschlagung der Fluchtwege aus dem Balkan nach Westeuropa. In: Widerspruch. Beiträge zur sozialistischen Politik. Flüchtlinge, Migration und Integration (37): 4–21.
- Dilts, A. (2022). Krise, Kritik und Abolition. In: Loick, D./Thompson, V. E. (Hg): Abolitionismus. Ein Reader. 1. Auflage. Berlin: eBook Suhrkamp Verlag AG, 45-60.
- Du Bois, W.E.B. (1998): Black Reconstruction in America 1860-1880. New York: The free press.
- Eggers, M. M./Kilomba, G./Piesche, P./Arndt, S. (Hg.) (2023): Mythen, Maske und Subjekte: kritische Weißseinsforschung in Deutschland (5., aktualisierte Auflage.). Münster: Unrast.
- Ehrmann, M./ Thompson, V.E. (2018): Abolitionismus. In: Malzahn, R. Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag GmbH.

- European Commission (2015): Europe without borders. The Schengen area. Migration and Home Affairs. Online unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2837/97103> (Zugriff 13.07.2024).
- European Commission (2019): Press release. European Border and Coast Guard: Stronger EU borders with a new standing corps of 10,000 border guards. Online unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_19\\_2166](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_2166) (Zugriff 01.08.2024).
- Europäische Kommission (2023): Statistik zur Migration nach Europa. Migration in die EU und aus der EU. Online unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de) (Zugriff 21.08.2024).
- Europol (2024): Home. Über Europol. Europa sicher machen. Online unter: <https://www.europol.europa.eu/about-europol.de> (Zugriff 06.08.2024).
- Fallon, K. (2022): Revealed: EU border agency involved in hundreds of refugee pushbacks. In: The Guardian.org. Online unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2022/apr/28/revealed-eu-border-agency-involved-in-hundreds-of-refugee-pushbacks>. (Zugriff: 15.07.2024).
- Feest, J./Paul, B. (2008): Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. In: KrimJ 2008, 6-20.
- Feest, J. (2020): Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus, Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs. Wiesbaden: Springer Nature 2020. Online unter: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9\\_15](https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9_15).
- Feest, J. et al. (2020): Abolitionis-muss. Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen. Online unter: <https://strafvollzugsarchiv.de/wp-content/uploads/2019/09/Abolitionismus-Manifest.pdf> (Zugriff: 20.08.2024).
- Feest, J. (2023): Gefängnis-Abolitionismus als Kritische Kriminalpolitik. Vorgänge, 62(3), 33-44.
- Fengler, D. (2019): Polizei sucht nach Dealern aus Gambia. In: Die Welt. Online unter: [https://www.welt.de/regionales/hamburg/article\\_190384043/St-Pauli-Polizei-sucht-gezielt-nach-Dealern-aus-Gambia.html](https://www.welt.de/regionales/hamburg/article_190384043/St-Pauli-Polizei-sucht-gezielt-nach-Dealern-aus-Gambia.html) (Zugriff 03.08.2024).
- Fink, M. (2022): Why it is so Hard to Hold Frontex Accountable: OnBlame-Shifting and an Outdated Remedies System. Online unter: <https://www.printfriendly.com/p/g/yiufBk> (Zugriff 02.08.2024).
- Foucault, M. (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frede, L. (1933): Gefängnisgeschichte. In: Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Berlin: de Gruyter.

- FRONTEX (2022): Budget 2022. VOB. Online unter:  
<https://prd.frontex.europa.eu/document/voted-budget-2022/> (Zugriff: 01.08.2024).
- Früchtel, F./ Halibrand, A.-M. (2016): Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Gütschow, L. (2018): Gedenken an verstorbenen Flüchtling: Ein Straßenschild für Yaya Jabbi. In: Taz online. Online unter:  
<https://www.google.com/search?client=safari&rls=en&q=Gedenken+an+verstorbenen+Fl%C3%BChtling+%3A+Ein+Stra%C3%9Fenschild+f%C3%BCr+Yaya+Jabbi&ie=UTF-8&oe=UTF-8> (Zugriff 26.08.2024).
- GWA St. Pauli e.V. (o.J.a): Racist Profiling auf St. Pauli. Erste Studienergebnisse. Online unter: <https://gwa-stpauli.de/stadtteil-kultur/stadtteilarbeit/sonderrechtszone-st-pauli/racist-profiling-auf-st-pauli/studienergebnisse/> (Zugriff: 29.07.2024).
- GWA St. Pauli e.V. (o.J.b): Stadtteilarbeit. Sonderrechtszone St. Pauli. Online unter: <https://gwa-stpauli.de/stadtteil-kultur/stadtteilarbeit/sonderrechtszone-st-pauli/> (Zugriff 20.08.2024).
- GWA St. Pauli e.V. (2024): Kalender. Gedenkveranstaltung für Yaya Jabbi. Online unter: <https://gwa-stpauli.de/termin-detail/termin/gedenkveranstaltung-fuer-yaya-jabbi/> (Zugriff 03.08.2024).
- Haferkamp, H., (1994): Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus, in: Kriminologisches Journal, (2), 112-131.
- Hamburg Global. Webmap (2020): Er suchte sein Glück und fand den Tod. Der Kampf um ein würdiges Gedenken an Yaya Jabbi. Online unter: <https://www.hamburg-global.de/v1.0/placemarks/113> (Zugriff 03.08.2024).
- Heck, G. (2016): Architektur der Illegalisierung: Die Harmonisierung der europäischen Migrationspolitik. in: Pusch, B./Tekin, U. (Hg.): Migration und Türkei. Neue Bewegungen am Rande der Europäischen Union. Würzburg: Ergon-Verlag GmbH, 61-84.
- Holzenberger, M./Roth, C. (2000): Europäischer Flüchtlingsschutz heute. In: Butterwegge, C./Hentges, G. (Hg.): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik. Opladen: Leske und Budrich, 91–104.
- Hunold, D./Singelstein, T. (2022): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS.
- Jasch, M. (2022): Kriminalität der Mächtigen: (K)ein Thema für die Soziale Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 310-329.



- Joselewitsch, J. (2021): Theaterprojekt auf Kampnagel. Auf der Anklagebank sitzt der deutsche Rechtsstaat. Online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/theaterprojekt-auf-kampnagel-auf-der-anklagebank-sitzt-der-100.html> (Zugriff: 25.08.2024).
- Kim, M. E. (2011). Moving beyond critique: Creative interventions and reconstructions of community accountability. In: *Social Justice*, 37(4), 14-35.
- Kothen, A. (2016): Randnotiz. Sagt man jetzt.... In: PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge (Hg.): Menschenrechte kennen keine Grenzen. Tag des Flüchtlings 2016. Darmstadt: alpha print medien AG, 24.
- Kumpfmüller, K. (2019): Wer regelt, wie gerettet wird? In: Tagesschau Online, Online unter: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/faq-seerecht-101.html> (Zugriff 15.08.2024).
- Lamble, S. (2022): Karzerale Logiken transformieren: Zehn Gründe dafür, den gefängnisindustriellen Komplex durch queere/trans Analysen und Aktionen zu demontieren[1]. In: Loick, D./Thompson, V. E. (Hg): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: eBook Suhrkamp Verlag AG 277-296.
- Lamnek, S./Vogl, S. (2017): Theorien abweichenden Verhaltens. 2: „Moderne“ Ansätze: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 4. vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Paderborn/Stuttgart: Wilhelm Fink Verlag/ UTB GmbH.
- Lampert, M. (2005). Der deutsche Sozialstaat auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Gefährdungen, Lösungsstrategien und ihre Wertung aus sozialem ethischer Perspektive. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller. Online unter: <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=nbn%3Ade%3Aagbv%3A547-200500471> (Zugriff 20.08.2024).
- Lemert, Edwin M. (1972/1967): *Human Deviance, Social Problems, and Social Control*. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Liebscher, D./Remus, J./Bartel, D. (2014): Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum. *Kritische Justiz*, 47(2), 135-151.
- Loick, D./Thompson, V. E. (2022): Was ist Abolitionismus. In: Loick, D./Thompson, V. E. (Hg): Abolitionismus. Ein Reader. 1. Auflage. Berlin: eBook Suhrkamp Verlag AG, 5-34.
- Lowe, L. (2023). The Dialectics of Abolition. *American Quarterly*, 75(2), 371-376.
- Mecheril, P. (2007): Die Normalität des Rassismus. In: IDA-NRW (Hg.): Überblick. Tagungsdokumentation des Fachgesprächs zur „Normalität und Alltäglichkeit des Rassismus“ (2), 3-16. Online unter: [http://www.ida-nrw.de/html/Tagungsdoku\\_Alltagsrassismus.pdf](http://www.ida-nrw.de/html/Tagungsdoku_Alltagsrassismus.pdf) (Zugriff 20.08.2024).
- Neue Deutsche Medienmacher\*innen (2024): Glossar. Schwarze Menschen, Schwarze\*r. Online unter: <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/schwarze-menschen-schwarzer/> (Zugriff 13.08.2024).

- Pieper, M./Atzert, T./Karakayali, S./Tsianos, V. (2007): Empire und die biopolitische Wende. Empire und die biopolitische Wende: Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Plack, A. (1974): Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts. 1. Auflage. München: List Verlag.
- Pusch, B. (Hg.)/ Uğur T. (Hg.) (2016): Migration und Türkei: Neue Bewegungen am Rande der Europäischen Union. Würzburg: Ergon Verlag in Kommission. Online unter: <https://opendata.uni-halle.de/handle/1981185920/110579> (Zugriff 20.08.2024).
- Quijano, A. (2000): Colonialidad del poder, eurocentrismo y América Latina (Vol. 13). Buenos Aires: clacso.
- ReMapping Memories (2024): YAYA JABBI CIRCLE IN ST. PAULI. Auseinandersetzung um ein „Denk-Mal“ und ein Erinnern daran, dass Rassismus tötet. Online unter: <https://www.re-mapping.eu/de/erinnerungsorte/yaya-jabbi-circle-in-st-pauli> (Zugriff 25.08.2024).
- Remember Yaya Jabbi (2023): Initiative in Remembrance of Yaya Jabbi. The life of Yaya Jabbi. Online unter: <https://rememberjajadiabi.blackblogs.org> (Zugriff 25.08.2024).
- Roggentin, K. (2018): Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. 26. Jg. (1), 20-31.
- Scheerer, Sebastian (1991): Abolitionismus, in: Sieverts, Rudolf/Schneider, Hans Joachim (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin/New York: Walter de Gruyter, 287-300.
- Schlepper C. (Hg.) /Wehrheim J. (Hg.) (2017): Schlüsselwerke der kritischen Kriminologie. Weinheim Basel: Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz.
- Schipkowski, Katherina (2023): Kontrolle im Minutentakt. In: taz Nord. Online unter: <https://taz.de/Racial-Profiling-in-Hamburg/!5971367/> (Zugriff 03.08.2024).
- Schmid, S. (2018): Zwischen Kriminalisierung und Regulierung: Der schwindende Aktionsradius der zivilen Seenotrettungsorganisationen im Mittelmeer – ein Eingriff in die Vereinigungsfreiheit?. In: sui generis. 2018. Online unter: [sui-generis.ch/74](http://sui-generis.ch/74). (Zugriff 21.08.2024).
- Schmidt-Semisch, H. (2002): Kriminalität als Risiko, Schadenmanagement zwischen Strafrecht und Versicherung, München: Gerling-Akad.-Verlag.
- Singh, P. S (2022): Das Weißsein der Polizei. In: : Loick, D./Thompson, V. E. (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader. 1. Auflage. Berlin: eBook Suhrkamp Verlag AG 155-161.
- Smaus, G. (1986): Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung in: Feest, J./Pali, B. (Hg.) (2020): Gerlinda Smaus. "Ich bin ich": Beiträge zur feministischen Kriminologie. Wiesbaden: Springer VS.

- Smith, B. W./Holmes, M. D. (2003): Community accountability, minority threat, and police brutality: An examination of civil rights criminal complaints. *Criminology*, 41(4), 1035-1064.
- Spohr, J. (2018): Abschaffung und Alternativen. In: Malzahn, R. Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag GmbH.
- Statistisches Bundesamt (2024): Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland nach Bundesländern am 31.März 2023 (geschlossener und offener Vollzug. Online unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72216/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-justizvollzugsanstalten-nach-bundeslaendern/> (Zugriff 19.08.2024).
- Tagesschau (2022): Liveblock. Messerangriff in Solingen ++ Scholz und Wüst wollen in Solingen Opfer gedenken ++. Online unter: <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-solingen-100.html?appname=ndr-info&appversion=1.5.4#CSU-fuer-Verschaerfung-der-Migrationspolitik> (Zugriff 25.08.2024).
- Thym, D. (2011): Freizügigkeit in Europa als Modell? EU-Migrationspolitik zwischen Offenheit und Abschottung. *Europarecht (EuR)*, 46(4), 487-511.
- Vassilis S. Tsianos (2018): Stop and Search die „Hautverdächtigen“: Warum es so schwierig ist von institutionalisiertem Rassismus im Kontext von Racial Profiling zu reden. In: *Standpunkt: Sozial* (1), 45-52.
- Trotha, T. (1983): Limits to Pain. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. In: *Kriminologisches Journal*, (1), 34- 53.
- UNITED (2024): List of Refugee Deaths. Online unter: <https://unitedagainstrefugeedeaths.eu/wp-content/uploads/2014/06/ListofDeathsActual.pdf> (Zugriff 02.08.2024).
- Winlow, S. (2014): The National Deviancy Symposia. Online unter: <https://www.oxfordbibliographies.com/display/document/obo-9780195396607/obo-9780195396607-0182.xml?d=%2Fdocument%2Fobo-9780195396607%2Fobo-9780195396607-0182.xml&p=emailAQpCSJASqt7vQ> (Zugriff 16.08.2024).
- Zaheer, S. (2020): Hamburgs Jugend gegen Rassismus. In: *taz Nord*. Online unter: <https://taz.de/Black-Lives-Matter-Demonstrationen!/5687715/> (Zugriff 03.08.2024).

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 26.08.2024

---

Ort, Datum

